

**Berichte
des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Schönberg
über die Prüfung des**

Jahresabschlusses 2017

(Endfassung vom 23.09.2019)

der Stadt Schönberg

Inhaltsverzeichnis:

- Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg,
in der Fassung vom 23.09.2019

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Schönberg,
in der Fassung vom 23.09.2019

- Prüfvermerk des RPA der Stadt Schönberg zu der Prüfungstätigkeit zum
Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg durch den RPA des Amtes Schönberger
Land

- Anlagen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt
Schönberg
 - Fragekatalog mit Feststellungen zum Jahresabschluss 2017 der Stadt
Schönberg (Stand 13.08.2019)
 - Plausibilitätsprüfung zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg,
(Stand 16.05.2019)
 - Wesentlichkeitsberechnung zum Jahresabschluss 2017 der Stadt
Schönberg (Stand 16.05.2019)
 - Einzelprüfungen:
 - zur Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen der Stadt Schönberg
im Haushaltsjahr 2017
 - zur Auftragsvergabe im HHJ 2017 der Stadt Schönberg,
einschließlich der Auftragsvergabestatistik 2017

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Schönberg

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Schönberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Die Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen der Stadt Schönberg, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen größeren wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schönberg.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2017	T€ 35.011,0
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017	% 61,2
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2017	% 89,1
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2017 in Höhe von	T€ 1.671,2
Immobilienleasingverbindlichkeiten bestehen zum 31.12.2017 in Höhe von	T€ 1.691,6
gegenüber steht ein Mieterdarlehen –Bestand zum 31.12.2017 in Höhe von	T€ 1.850,7
Die Verbindlichkeiten Quote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2017	% 10,9

Die Stadt Schönberg ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2017 beträgt	T€ 1.712,6
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 0,0
Zweckgebundene Ergebnisrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ 0,0
Das Jahresergebnis 2017 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ 1.712,6
Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres beträgt	T€ - 18,5

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages aus den Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2017 ein Haushaltsausgleich, gemäß § 16 Abs. 2 (1) GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung 2017 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nr. 26) aus in Höhe von:	T€ 2.095,2
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 (2) GemHVO-Doppik vorzutragen	T€ 313,2
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2017	T€ - 149,6
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ 2.258,8

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2017 der Haushaltsausgleich, gemäß § 16 Abs. 2 (2) GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	T€ 1.533,0
Sie sind im Haushaltsjahr 2017 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen	T€ 1.119,9
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
durch Eigenkapital	T€ 413,1
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 149,6
Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um	T€ 1.544,3

Die Stadtvertretung Schönberg hat mit Datum vom 11.05.2017 ein Haushaltssicherungskonzept erstellt, dieses wurde am 22.06.2017 beschlossen und am 25.07.2017 der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des LK NWM im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 2017 vorgelegt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Schönberg, den 03.06.2020



Frau Manuela Backer
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Schönberg

Bericht
des Rechnungsprüfungsausschusses der
Stadt Schönberg

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Stadt Schönberg

zum 31.12.2017

(in der Fassung vom 23.09.2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde	4
C. rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse	5
D. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung, Personalstruktur	9
E. aktuelle wirtschaftliche Grundlagen	9
F. Vorjahresabschluss 2016	14
G. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	15
H. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	16
2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012.....	17
3. Jahresabschluss 2017.....	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung.....	18
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
K. Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang	19
I. Prüfungsdurchführung	19
II. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung	19
Aktivseite.....	20
1. Anlagevermögen	20
2. Umlaufvermögen	20
3. aktive Rechnungsabgrenzung.....	20
Passivseite.....	21
4. Eigenkapital	21
5. Sonderposten	21
6. Rückstellungen	21
7. Verbindlichkeiten	21
8. Rechnungsabgrenzungsposten	22
Ergebnisrechnung / Finanzrechnung	
9. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der verkürzten Ergebnisrechnung	22
10. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der verkürzten Finanzrechnung	23
11. Anhang und Anlagen	23
12. Rechenschaftsbericht.....	24

L. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde.....	24
I. Vermögens- und Finanzlage	24
II. Ertragslage.....	27
M. Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 Haushaltsgrundsätzegeetz	28
I. Erledigung und Behandlung von Prüfungsfeststellungen der Haushaltsvorjahre	28
II. Eigenen Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.....	29
III. Eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, außerhalb der eigentlichen Jahresabschlussprüfung.....	30
IV. Fremde Prüfungsfeststellungen.....	31
V. Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen.....	31
N. Fazit	31
O. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	33
Bestätigungsvermerk	33
Schlussbemerkung.....	35

Anlagen

Abschließender Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg
zu der Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger
Land zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg

unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Prüfungsunterlagen

1. Fragekatalog mit Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2017, Stand 13.08.2019
2. Plausibilitäts- und Vorprüfungen zum Jahresabschluss 2017, Stand 16.05.2018
3. Tabelle zur Feststellung der Wesentlichkeitsgrenzen und Nichtaufgriffsgrenzen
4. Einzelprüfungen
 - zur Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen im Haushaltsjahr 2017 vom 30.04.2019 bis 21.05.2019 und am 21.01.2020
 - zur Auftragsvergabe vom 11.12.2018 bis zum 12.03.2019, einschließlich der Auftragsstatistik 2017

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AN	Arbeitnehmer
AV	Anlagevermögen
d. h.	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
e.V.	eingetragener Verein
FL.	Flur
Flst.	Flurstück
ff.	und folgende (Seiten) / fortfolgend
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HH	Haushalt
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
Kita	Kindertagesstätte
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
K-RL	Kapitalrücklage
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene Postenliste
PH	Prüfungshandlung
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZMV	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern
ZWAB	Zweckverband Wasser und Abwasser
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Stadtvertretung Schönberg hatte mit Beschluss vom 05.03.2015 beschlossen, gemäß § 36 Abs. 2 S. 6 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 KPG M-V die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land zu übertragen.

Im § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 16.01.2015, in Verbindung mit der 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 24.04.2015 und der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 3. Mai 2016 ist die Übertragung der Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes festgeschrieben.

Die Stadtvertretung Schönberg hat am 29.10.2019 die Aufhebung des Beschlusses zur Übertragung der örtlichen Rechnungsprüfung an das Amt Schönberger Land beschlossen. Die Übertragung der Aufgabe endet mit in Kraft treten der neu beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Schönberg (Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2019).

Die Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 02.01.2020 wurde am 31.01.2020 im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekanntgegeben. Sie tritt mit Wirkung vom 01.02.2020 in Kraft. Die Übertragung der örtlichen Rechnungsprüfung auf den RPA des Amtes Schönberger Land endet somit am 31.01.2020.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir, der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg, den Jahresabschluss der

Stadt Schönberg (nachfolgend kurz „Stadt“ genannt)

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 abschließend geprüft.

Die Prüfung erfolgte insbesondere auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007,
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, in der gültigen Fassung (letzte Änderung vom 23.07.2019),
- Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09. Mai 2012, einschließlich der Änderungen
- Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der jeweils gültigen Fassung,
- Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) vom 25. Februar 2008 einschließlich der Änderungen (letzte Änderung vom 23.07.2019),
- Gemeindegassenverordnung - Doppik (GemKVO - Doppik) vom 25. Februar 2008 einschließlich der Änderungen (letzte Änderung vom 19. Mai 2016),
- Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindegassenverordnung - Doppik vom 08. Dezember 2008 mit Änderungen vom 13. Dezember 2011 und der 2. Änderung vom 05.03.2013 und den entsprechenden Anlagen zur Verwaltungsvorschrift- diese Verwaltungsvorschrift wurde 2019 neu gefasst,
- Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindegassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016, einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 20. Mai 2016,
- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes Schönberger Land vom 31. März 2015,

- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Amtes Schönberger Land und der amtsangehörigen Städte und Gemeinden (Bewertungsrichtlinie-BewertR) vom 01.01.2008, einschließlich 1. Änderung
- Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand Januar 2006, mit Aktualisierung 2008
- Inventurrichtlinie des Amtes Schönberger Land vom 01. Juni 2007
- Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen des Amtes Schönberger Land vom 04.01.2005; Neu Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch das Amt Schönberger Land vom 22.03.2018;
- sowie der uns durch das Amt bereitgestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

1. Die Prüfung vom Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg wurde gemäß den Erfordernissen des in § 3 Abs. 1 KPG M-V benannten Schwerpunkten, unter der Berücksichtigung und Anerkennung der Ergebnisse aus den Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land, durchgeführt und umfasste für die Jahresabschlussprüfung 2017 folgende Punkte:

- Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
- Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung,
- Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
- Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Prüfung ein Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, gemäß der vorgelegten Auftragsstatistik für das Haushaltsjahr
- Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Stadt eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme von ihrer Anwendung sowie deren sachgerechten Einsatz geprüft und freigegeben sind,

2. Ein Teil der aufgezählten v. g. Punkte wurden bereits durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land der vorangegangenen Wahlperiode 05.2014 bis 05.2019 durchgeführt. Die weiteren Vor- und Hauptprüfungen zum Jahresabschluss 2017 wurden im Januar 2020 ebenfalls vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geleistet und abgeschlossen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg eingehend mit den Inhalten der bereits durchgeführten Prüfungen beschäftigt und die Ergebnisse detailliert beraten und bewertet.

In unserer Sitzung am 03.06.2020 erörterten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg die durch den RPA des Amtes erarbeiteten Prüfungsunterlagen zum Haushaltsjahr 2017 und zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des RPA des Amtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses erfüllt.

Die Mitglieder, des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg schließen sich den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land getroffenen Feststellungen an und verzichtet auf weitere Einzelprüfungen im Rahmen des § 3 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V).

Die Jahresabschlussprüfung wurde unter der Berücksichtigung der bereits vorgenommenen und durch uns, den Mitgliedern des RPA der Stadt Schönberg, anerkannten Abschlussprüfungen des RPA des Amtes abschließend unter dem Vorsitz von

Frau Manuela Backer, Ausschussvorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg unter der Mitwirkung von

Herrn Ronny Freitag, 1. stellvertretender Ausschussvorsitzender

Herrn Sebastian Busse, 2. stellvertretende Ausschussvorsitzende,

am 03.06.2020 stichprobenartig durchgeführt.

3. Die sonstige Teil-Prüfung zur Auftragsvergabe 2017 sowie zur Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen des Haushaltsjahres 2017 wurden durch den RPA des Amtes Schönberger Land unter dem Vorsitz von Herrn Peter Tengler, Ausschussvorsitzender des RPA des Amtes Schönberger Land in der Zeit vom 11.12.2018 bis zum 21.05.2019 stichprobenartig vorgenommen.

Die Prüfungsergebnisse aus den v. g. Einzelprüfungen wurden durch uns am 03.06.2020 beurteilt sowie ausgewertet und als ausreichend eingeschätzt. Die durch die im vorab durchgeführten Einzelprüfungen erlangten Erkenntnisse sind in diesen Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2017 berücksichtigt.

Weitere Einzelprüfungen wurde für das Haushaltsjahr 2017 durch den RPA des Amtes am 21.01.2020 noch im Rahmen der Weiterführung der stichprobenartigen Belegprüfung vorgenommen. Ferner wurde an diesem Tage auch die Vor- und Hauptprüfung zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg bereits ausgeführt. Auch diese Prüfungsergebnisse wurden durch uns am 03.06.2020 beurteilt und gewertet und sind im nachfolgenden Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2017 berücksichtigt.

Die durchgeführten Prüfungen des RPA des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadt Schönberg wurden durch uns gewertet und als ausreichend und angemessen für eine Beurteilung des Jahresabschlusses 2017 angesehen. Die nachfolgenden Ausführungen in diesem Prüfbericht beziehen sich im Wesentlichen auf die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land.

Die im nachfolgenden Bericht auf „uns“ dargestellten Schilderungen beziehen sich auch auf die Prüfungstätigkeit des RPA des Amtes Schönberger Land, welche durch uns, dem RPA der Stadt Schönberg, als ausreichend und angemessen anerkannt wurden.

4. Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunal-rechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzende Dienstanweisung des Amtes Schönberger Land im Wesentlichen eingehalten worden sind.
5. Der Umfang unserer Prüfungshandlungen berücksichtigt dabei den Kenntnis- und Wissensstand der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
6. In unsere Prüfungsdurchführung haben wir die Empfehlungen des Gemeinschaftsprojektes zur Durchführung von Prüfungen des Jahresabschlusses (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung) berücksichtigt und unseren Prüfungshandlungen postenbezogene Fragestellungen zu Grunde gelegt. Der Fragenkatalog und der Nachweis der Prüfungsfeststellungen sind dem Bericht als Anlage beigefügt sowie die durch uns geprüften Jahresabschlussbestandteile 2017 und Anlagen.
7. Über das Ergebnis unserer Prüfungsfeststellungen erstatten wir gegenüber der Stadtvertretung Schönberg nachfolgenden Bericht. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften des KomDoppikEG M-V i. V. mit den §§ 30 ff. und §§ 47 ff. GemHVO-Doppik sowie

die Festlegungen der Dienstanweisung und der Inventurrichtlinie des Amtes Schönberger Land beachtet.

8. Für sachdienliche Auskünfte stand Frau Heike Westphal, Stabsstelle im Amt Schönberger Land zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung, den Ausschussmitgliedern zur Verfügung.
9. Die Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss gemäß des § 42 GemHVO-Doppik vollständig von der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Finanzverwaltung/Kämmerei, übergeben. Eine Mitwirkung bei der Erstellung der v. g. Unterlagen zum Jahresabschluss erfolgte über die Prüfungsmitglieder nicht.
10. Der Prüfbericht ist nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss 2017 zu verwenden. Der Prüfbericht dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Stadt Schönberg

11. Die Verwaltungsführung hat im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Stadt unter der Heranziehung von den verschiedensten Kennzahlen beurteilt. Die Ertragslage der Stadt Schönberg ist zu 12,8 % aus Zuweisungen und 17,1 % aus der Einkommens- und Umsatzsteuerbeteiligung gekennzeichnet. Hieran ist zu erkennen, dass die Stadt Schönberg nur teilweise von den Landeszuweisungen und sonstigen Landestransferleistungen abhängig ist. Der überwiegende Teil des Ertragsaufkommens der Stadt Schönberg im Haushaltsjahr 2017 wird aus den Realsteuern (Grundsteuer A/B und Gewerbesteuer = 3.985,9 T€) mit 50,3 % erzielt.
12. Die Gesamterträge im Haushaltsjahr 2017, ohne Berücksichtigung der Auflösung der Sonderposten (T€ 7.924,1-312,8= 7.611,3), sind ausreichend um die laufenden Aufwendungen, ohne Berücksichtigung der Abschreibung auf das Anlagevermögen (T€ 6.063,1-940,5= 5.122,6) zu decken. Im Haushaltsjahr 2017 können durch das sehr gute Ertragsergebnis nicht nur alle laufenden Aufwendungen gedeckt, sondern auch der noch ausgewiesene negative Ergebnisvortrag in Höhe von -18.520,96 € ausgeglichen werden.
13. Im Haushaltsjahr 2017 entsteht ein Jahresüberschuss von 1.712,6 T€. Eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage ist im Haushaltsjahr 2017 nicht erforderlich. Der zweckgebundenen Kapitalrücklage wird im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 259.474,26 € zugeführt. Der Betrag setzt sich aus der investive Schlüsselzuweisung (SZW) 2017 von 77,2 T€ (8,7% der Gesamt-SZW) und die investiven übergemeindlichen Aufgaben von 182,3T€ zusammen. Der Bestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage beläuft sich zum 31.12.2017 somit auf 567,1 T€. Die Ertragslage der Stadt Schönberg ist auf Grund des günstigen Verlaufs der letzten Haushaltsjahre als positiv zu bezeichnen. Berücksichtigt werden muss aber, dass diese positive Tendenz in den Folgejahren zu höheren Umlageberechnung führen wird.
14. Aus den Vorjahren 2012 bis 2014 wurden größere Jahresfehlbeträge in die Bilanz als Ergebnisvortrag eingetragen. Diese Jahresfehlbeträge konnten bereits mit dem Jahresabschluss 2015 fast vollständig gedeckt werden. Der Jahresabschluss in der Ergebnisrechnung 2016 konnte nur unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Kapitalrücklage, gemäß § 18 Abs.2 GemHVO-Doppik ausgeglichen werden. Der Ergebnisvortrag zum 01.01.2017 musste somit weiterhin in Höhe von – 18.520,96 € dargestellt werden. Erst mit dem sehr gutem Jahresergebnis 2017 wird der negative Ergebnisvortrag vollständig aufgelöst und zum Folgejahr ein positiver Bestand vorgetragen. Der Ergebnisvortrag beläuft sich nach der Verrechnung mit dem Vorjahr auf + 1.694.088,76 €.
15. Die hohen eigenen Steuereinnahmen führen in zwei Jahren gemäß Finanzausgleichsgesetz zu Steigerungen bei den Aufwendungen / Auszahlungen im Bereich der Umlagen (Kreis- und Amtsumlage). Eine Rückstellung für künftige Belastungen nach dem FAG wurde nach der dargelegten Berechnung nicht vorgenommen. Die Bildung einer zweckgebundenen Ergebnisrücklage ist erst ab einer durchschnittlichen Erhöhung der Einnahmen der letzten drei Jahre von 30 % notwendig.

16. Auch die Finanzlage der Stadt Schönberg stellt sich in den letzten Jahren positiv dar. Liquide Mittel sind in den letzten Jahren stetig gestiegen und beliefen sich zum 01.01.2017 auf 716.902,16 € €. Auch im Haushaltsjahr 2017 hält diese positive Tendenz weiter an. Ursächlich für das Ansteigen der liquiden Mittel sind vor allem die hohen Gewerbesteuereinzahlungen von 3.557,5 T€. Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 und unter der Berücksichtigung der Vorjahre reichte aus um die planmäßige Tilgung von 149.555,96 € zu decken. Die Finanzrechnung der Stadt Schönberg ist gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen. Die Inanspruchnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand des Amtes war zu keiner Zeit des Jahres erforderlich.
17. Die Eigenkapitalquote der Stadt Schönberg ist mit 61,19 % (Vorjahr: 61,06%) bzw. die wirtschaftliche Eigenkapitalquote mit 89,14 % (Vorjahr: 88,46%) als hoch anzusehen, berücksichtigt werden muss aber, dass sie zum größten Teils aus dem Anlagevermögen hervorgeht.
18. Das Eigenkapital hat sich in den letzten Jahren seit der Einführung der doppelten Haushaltsführung wie folgt entwickelt:

Jahr	Bestand in T€	Veränderung in T€	Begründung
01.01.2012	19.122,1		EöB
31.12.2012	18.507,1	- 615,0	JFB 2012 = -599,3 Korr. EöB = -15,7
31.12.2013	20.518,5	+ 2.011,4	zweckgeb. Ergebnisrücklage = +1.260,0 zweckgeb. Kapitalrücklage: = +283,3 Jahresüberschuss = +468,1
31.12.2014	19.978,6	- 539,9	Entnahme zweckgeb. KR = -283,3 Korr. EöB = + 56,6 JFB 2014 = - 313,2
31.12.2015	19.380,8	- 597,8	zweckgeb. Ergebnisrücklage = -1.260,0 zweckgeb. Kapitalrücklage: = + 236,3 Jahresüberschuss = + 425,9
31.12.2016	19.452,2	+ 71,4	zweckgeb. Kapitalrücklage: = + 71,4
31.12.2017	21.424,3	+ 1.972,1	zweckgeb. Kapitalrücklage: = + 259,5 Jahresüberschuss = + 1.712,6

Die hohe Zunahme des Eigenkapital im Jahr 2013 ist begründet durch die Einstellung der Rücklage für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich in kommenden Jahren (1.260,0 T€). Im HHJ 2015 wird diese Rücklage zu Gunsten des Ergebnishaushaltes aufgelöst, damit die Mehrbelastung im Bereich der Umlagen und den geringeren Zuweisungen (SZW) ausgeglichen werden können.

Die hohe Zunahme des Eigenkapitals im HHJ 2017 ist begründet aus dem sehr guten Ergebnis der Gewerbesteuererträge. Im Haushaltsplan 2017 wurden Erträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 1.900,0 T€ geplant. Im Ergebnis wurden hier Mehrerträge von +1.649,8 T€ erzielt.

19. Insgesamt können die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg als entspannt mit positiver Tendenz angesehen werden.

C. rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

20. Die Stadt Schönberg liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Stadt Schönberg wird über das Amt Schönberger Land seit dem 01.01.2004 verwaltet. Die rechtlichen Grundlagen der Stadt Schönberg leiten sich aus den jeweiligen Bundes-oder Landesgesetzen und Verordnung ab.

Im Rahmen der Selbstverwaltung wurden von Seiten der Stadtvertretung Schönberg folgende Satzungen und Verordnungen erlassen, welche im Haushaltsjahr 2017 gültig waren:

- Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 16.01.2015 (Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2014), Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2015; 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 24.04.2015 (Beschluss der Stadtvertretung vom 05.03.2015), Bekanntmachung im Amtsblatt 05/2015; 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 3. Mai 2016 (Beschluss der Stadtvertretung vom 17.03.2016), Bekanntmachung im Amtsblatt 05/2016, am 27.05.2016
- Geschäftsordnung vom 23.10.2012, Beschluss der Stadtvertretung vom 18.10.2012:
- Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schönberg vom 01.07.1996 (Beschluss Stadtvertretung 13.06.1996), Bekanntmachung OZ am 13.02.1997/ LN am 18.02.1997;
- Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Schönberg / Meckl. vom 24.09.1993 (Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.1993), Bekanntmachung 28.06.1995 OZ / 24.06.1995 LN;
- Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.03.1996 (Beschluss der Stadtvertretung vom 14.03.1996), Bekanntmachung am 30.04.1996 OZ / 1./2.05.1996 LN; 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19. Oktober 2015, Beschluss der Stadtvertretung vom 22.09.2015, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/2015 vom 30.10.2015;
- Satzung der Stadt Schönberg nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ vom 23.11.1995 (Beschluss der Stadtvertretung vom 23.11.1995), Bekanntmachung der Satzung und der Erteilung der Genehmigung in der OZ am 06.07.1996 / LN am 06.07.1996)

- Satzung über die Festsetzung des Betrages zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen in der Stadt Schönberg (Stellplatz-Ablösesatzung) Beschluss der Stadtvertretung vom 24.10.1996, Bekanntmachung OZ am 24.12.1996 / LN am 31.12.1996
- Satzung der Stadt Schönberg über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 25 BauGB vom 25.10.1996, (Beschluss der Stadtvertretung vom 24.10.1996), Bekanntmachung OZ am 25.02.1997 / LN am 26.02.1997
- Satzung der Stadt Schönberg über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 BauGB vom 25.10.1996, (Beschluss der Stadtvertretung vom 24.10.1996), Bekanntmachung OZ am 25.02.1997 / LN am 26.02.1997
- Gestaltungssatzung der Stadt Schönberg für die Ortsteile Klein Bünsdorf, Groß Bünsdorf, Retelsdorf, Kleinfeld, Sabow, Malzow und Rupensdorf vom 03.12.1997 (Beschluss der Stadtvertretung 19.06.1997/02.12.1997-Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes M-V vom 26.09.1997/ 23.01.1998 – Bekanntmachung OZ am 24.02.1998 / LN am 06.03.1998
- Satzung der Stadt Schönberg über das Anbringen von Hausnummern und Hinweisschildern vom 28.07.1998, (Beschluss der Stadtvertretung vom 04.06.1998, Bekanntmachung OZ am 31.07.1998/ LN am 30.07.1998
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Schönberg vom 13.08.1999, (Beschluss der Stadtvertretung vom 03.06.1999), Bekanntmachung OZ am 19.08.1999 / LN am 20.08.1999
- Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Schönberg vom 18.08.2003, (Beschluss der Stadtvertretung vom 17.07.2003; Bekanntmachung im „Uns Amtsblatt“ Nr.:09/2003 vom 26.09.2003 – Aufhebungssatzung vom 16.12.2016

- Benutzung- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen der Stadt Schönberg vom 30.11.1995 (Beschluss der Stadtvertretung vom 23.11.1995) Bekanntmachung OZ am 22.12.1995 / LN am 23.12.1995:
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Palmberg-Halle der Stadt Schönberg in der Rudolf-Hartmann-Straße 2a vom 20.02.2014, (Beschluss der Stadtvertretung vom 20.02.2014, Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land 04/2014,
- einschließlich der Anlage zu § 6 Abs. 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Palmberg-Halle der Stadt Schönberg in der Rudolf-Hartmann-Straße 2a, gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 29.09.2016, gültig ab 29.09.2016, veröffentlicht als Bürgerinformation im Amtsblatt Nr. 12/2016 und gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 17.10.2017, gültig ab 01.11.2017, veröffentlicht als Bürgerinformation im Amtsblatt Nr. 12/2017
- Hausordnung der Palmberg-Halle Schönberg vom 19.04.2012 – Beschluss des Ausschusses für Schule und Sport, Jugend, Senioren und Soziales für Jugend vom 22.03.2012
- Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Schönberg vom 11.12.2007 (Beschluss der Stadtvertretung vom 29.11.2007), Bekanntmachung Amtsblatt 12/2007;
- Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.06.2006 (Beschluss der Stadtvertretung vom 08.02.2007 und 24.05.2007), Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.: 06/2007 vom 29.06.2007 einschließlich 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 12.01.2012 (Beschluss der Stadtvertretung vom 06.12.2011) Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2012 einschließlich 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 21.08.2012 (Beschluss der Stadtvertretung vom 26.07.2012) Bekanntmachung im Amtsblatt 08/2012
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle der Stadt Schönberg in der Dassower Straße 10 vom 29.07.2008, (Beschluss der Stadtvertretung vom 10.07.2008) Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11/2008;
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schönberg vom 18.12.2008 (Beschluss der Stadtvertretung 27.11.2008), Bekanntmachung Amtsblatt 01/2009; einschließlich 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schönberg vom 12.01.2012 (Beschluss der Stadtvertretung 06.12.2011), Bekanntmachung Amtsblatt 01/2012;
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 12.00.2010 (Beschluss der Stadtvertretung 17.12.2009) Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2010;
- Satzung der Stadt Schönberg über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 18.02.2010, Beschluss der Stadtvertretung vom 04.02.2010/18.02.2010, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.: 02/2010
- Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 19.11.2010 (Beschluss der Stadtvertretung vom 04.11.2010), Bekanntmachung Amtsblatt 11/2010;

- Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz - Maurine vom 19.11.2010 (Beschluss der Stadtvertretung vom 04.11.2010) Bekanntmachung Amtsblatt 11/2010; 1. Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz - Maurine vom 25.02.2014 (Beschluss der Stadtvertretung vom 20.02.2014) Bekanntmachung Amtsblatt 03/2014, 2. Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz - Maurine vom 12.06.2016 (Beschluss der Stadtvertretung vom 30.06.2016) Bekanntmachung Amtsblatt 07/2016, 3. Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz - Maurine vom 25.02.2014 (Beschluss der Stadtvertretung vom 30.06.2016) Bekanntmachung Amtsblatt 07/2016, 4. Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz - Maurine vom 02.08.2016 (Beschluss der Stadtvertretung vom 28.07.2016) Bekanntmachung Amtsblatt 08/2016;
- Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz - Maurine vom 04. Dezember 2018 – in Kraft getreten am 01.01.2019
- Wochenmarktsatzung und Veranstaltungsordnung der Stadt Schönberg vom 27.09.2011 Beschluss der Stadtvertretung vom 15.09.2011, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.:10/2011
- Satzung der Stadt Schönberg zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) vom 14. Juni 2016, Beschluss der Stadtvertretung vom 12.05.2016, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 06/2016 am 24.06.2016;

Die aufgeführten Satzungen wurden bekanntgemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich.

Zwischenzeitlich wurde eine neue Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 02.01.2020 erlassen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 01/2020 am 31.01.2020 und ist ab dem 01.02.2020 rechtskräftig.

Des Weiteren sind für die verwaltungsinternen Abläufe Verordnungen, Dienstanweisungen und ähnliche Vorgaben des Amtes Schönberger Land auch für die Stadt Schönberg maßgeblich verbindlich.

Steuerliche Verhältnisse

Im Bereich der Kernverwaltung der Stadt Schönberg ist festzustellen, dass die Mehrzweckhalle „Palmerghalle“ als Betrieb der gewerblichen Art ab 2006 geführt wird. Der Betrieb gewerblicher Art – Palmberg-Halle Schönberg – unterliegt der Körperschaftssteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer. Die Umsatzsteuererklärungen werden unter der Steuernummer 080/144/02757 an das Finanzamt Wismar abgegeben. Die Steuererklärungen über die Körperschaftssteuer usw. werden über die Stadt Schönberg, Steuernummer 080/144/02560 gegenüber dem Finanzamt Wismar erklärt. Die Jahressteuerfestsetzungen liegen bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2018 vor. Die Quartalsabrechnungen zu den Steuererklärungen für das Haushaltsjahr 2019 sind über die Steuerberatungsgesellschaft Freund & Partner GmbH fertiggestellt.

Die Steuererklärungen für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden gegenüber dem Finanzamt am 06.12.2018 erklärt. Die entsprechenden Steuerbescheide sind am 18.02.2019 vom Finanzamt Wismar für das Abrechnungsjahr 2017 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen, die entsprechenden Steuerbescheide liegen vor.

Aufstellung der ergangenen Steuerbescheide (2017) mit folgenden Ergebnissen:

Bescheid		in Euro
zum 31.12.2017 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG	Steuerliches Einlagenkonto	0 (Vorjahr: 0)
über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf dem 31.12.2017	Gewerbeverlust 2017 vortragsfähiger Gewerbeverlust	174.992 (Vorjahr: 93.220) 1.728.742 (Vorjahr: 1.553.750)
für 2017 über Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag	Festgesetzt Steuerbilanzverlust	0 -174.992
Über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur Körperschaftssteuer zum 31.12.2017	Verlustvortrag zum 31.12.2016 Verlust 2017 Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2017	1.553.750 174.992 1.728.742
Umsatzsteuer 2017	Vorsteuerbeträge 2017 (4242.5699 für I. + II. 2017) abzüglich Erstattungen 2017 (4240.4629 f. III. + IV. 2017 in 2017+2018) Abschlusszahlung (im HHJ 2018- 4240.5699) GESAMT:	2.737,13 - 3.450,19 918,72 205,66

Es fand bisher keine Außenprüfung von Seiten des Finanzamtes Wismar statt.

D. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung, Personalstruktur

21. Die Stadt Schönberg wird über das Amt Schönberger Land verwaltet. Sie verfügt somit über keine eigene Verwaltungsstruktur.

Gemäß Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) kann die Stadtvertretung Schönberg auf Grund ihrer Einwohnerzahl höchstens aus 15 Mitgliedern einschließlich des Bürgermeisters bestehen. Im Haushaltsjahr 2017 setzt sich die Stadtvertretung aus 14 Stadtvertretern zusammen. Im Haushaltsjahr 2017 fanden insgesamt 5 Sitzungen der Stadtvertretung Schönberg statt. Des Weiteren fanden im Haushaltsjahr 2017 =17 Ausschusssitzungen statt.

Die Personalstruktur der Stadt Schönberg bezogen auf den Stellenplan 2017 weist 7 Planstellen, davon 1 in Teilzeit aus. Die tatsächliche Besetzung zum 30.06.2017 lag bei 7 Stellen, davon in Teilzeit 1 Beschäftigter und 1 geringfügig Beschäftigter. (Vollzeitäquivalente beträgt: 5,5).

E. aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

22. Wichtige Grundzahlen für die Erarbeitung von Kennzahlen

Einwohnerentwicklung (gem. Angaben im FAG MV)

Datum	Einwohnerzahl	Abweichung zum Vorjahr
31.12.2010	4.398	
31.12.2011	4.288	- 110
Ergebnis Zensus 2011	4.352	+ 64
31.12.2012	4.317	- 35
31.12.2013	4.306	- 11

31.12.2014	4.339	+ 33
31.12.2015	4.347	+ 8
31.12.2016	4.398	+ 51
31.12.2017	4.409	+ 11

Die Einwohnerzahl differiert zwischen den Angaben im FAG MV (s. vorstehende Aufstellung) und den im Rechenschaftsbericht (4.370) ausgewiesenen Zahlen.

Fläche/ Größe

Die Gesamtfläche des Stadtgebietes einschl. Ortsteile beträgt 3.809,4561 ha. Davon sind in der Eröffnungsbilanz 266,2403 ha für die Stadt Schönberg bilanziert als Eigentum oder Nutzungsberechtigter, davon liegen 1,3624 ha außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Schönberg (Gemarkungen Rabensdorf und Grevesmühlen).

Jahr	Zugänge	Abgänge	Veränderung	Bestand	Vermögensbestand
	in m ²	in m ²	in m ²	in ha	in T€
01.01.2012				265,0733	6.127,3
31.12.2012	0	12.197	- 12.197	263,8536	6.095,2
31.12.2013	2.529	1.032	- 1.497	263,7039	6.068,5
31.12.2014	2.628	2.278	+350	263,7389	6.091,7
31.12.2015	0	5.062	-5.062	263.2327	6.057,6
31.12.2016	29.996	2.250	+ 27.746	266.0073	6.394,1
31.12.2017	1.039	9.401	- 8.362	266.8435	6.251,0

23. Wichtige Kennzahlen - Pro-Kopf-Verschuldung

Es bestanden zum 01.01.2016 = **3 Investitionskredite** mit einer Gesamtverschuldung von 1.820.718,10 Euro; das entspricht einer pro Kopf Verschuldung von (EW 4.398 – 31.12.2016) 413,99 Euro/Einwohner. **Zum 31.12.2017** sank die Verschuldung um 149.555,96 € auf nunmehr **1.671.162,14 €**; das entspricht einer pro Kopf Verschuldung von (EW 4.409 – 31.12.2017) 379,03 Euro/Einwohner. Die Investitionskredite sind in der Bilanz aufgeführt. Die Tilgungsbeträge wurden in Höhe der vertraglich vereinbarten Höhe in der Finanzrechnung abgebildet.

Des Weiteren besteht ein **Leasingvertrag für das Objekt – Regionale Schule mit Grundschule, Dassower Straße**. Dieser Leasingvertrag weist zum 01.01.2012 (EöB) noch eine Verschuldung von 3.314.681,34 Euro auf; das entspricht einer Pro-Kopf Verschuldung von (EW 4.352- 01.01.2012) 761,65 Euro. Bis zum 31.12.2016 sank die Verschuldung auf 1.997.144,57 €, das entspricht einer pro Kopf Verschuldung von (31.12.2016= 4.398 Einw.) 454,10 €. Im Haushaltsjahr 2017 wurden Tilgungsleistungen in Höhe von 306.958,40 € fällig. **Die Leasingverschuldung** beläuft sich somit in Höhe von **1.690.186,17 € zum 31.12.2017**, das entspricht einer pro Kopf Verschuldung von (31.12.2017= 4.409 Einw.) 383,35 €. Die jetzt gültige Laufzeit des Leasingvertrages endet im Oktober 2018. Der Nachweis in der Bilanz ist unter der Position 4.11 in zutreffender Höhe nachgewiesen. Die Leasingraten sind in der Finanzrechnung unter 21501.7622 dargestellt.

Der genehmigte Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, festgeschrieben in der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Schönberg (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 09/2017 vom 29.09.2017), betrug 500.000,00 Euro.

24. Vermögenanteile

Die Stadt Schönberg besitzt einen **Aktienbestand** an der E.ON edis AG als Mitglied des **Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON edis AG** (Netz und Betrieb)

von 71.917 Aktienanteilen mit einem Wert von 3,00 €/Akte. Im Rahmen der Doppik-Einführung hat die Stadt Schönberg als Mitglied des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON edis AG ihren Anteil am Verband zu bilanzieren. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt per 31.12.2011/01.01.2012: **215.751,00 EURO**.

Ferner ist die Stadt Schönberg Alleineigentümer der **Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg** mbH. Das **Stammkapital** beträgt 25.564,59 EUR. Mit Änderung des Gesellschaftervertrages im Jahre 2017 wurde das Stammkapital um 35,41 € erhöht auf nunmehr **25.600,00 EUR**.

Die Stadt Schönberg ist Mitglied beim **Zweckverband Wasser- und Abwasserversorgung Grevesmühlen**. Der zu **bilanzierende Anteil am Verband** beträgt zum 01.01.2012: **1.307.891,43 €** und bezieht sich auf den Stichtag 31.12.2008 und wurde nach dem Verhältnis der Hausanschlüsse berechnet.

Die genannten Vermögensanteile haben sich im laufenden Haushaltsjahr 2017 nicht verändert und sind unter den Bilanzpositionen 1.3.1 und 1.3.5 vollständig nachgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährverträgen bestehen wie folgt zu Lasten der Stadt:

Zu Gunsten der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH in Höhe von:

Insgesamt verbürgt in Euro	Zweck	Stand 01.01.2012 in T€	Stand 31.12.2012 in T€	Stand 31.12.2013 in T€	Stand 31.12.2014 in T€	Stand 31.12.2015 in T€	Stand 31.12.2016 in T€	Stand 31.12.2017 in T€
2.439.424,69	für die Modernisierung von 162 Wohnungen	1.825,7	1.761,6	1.694,2	1.623,5	1.549,1	1.463,1	1.364,0
1.456.726,11	für Altschulden im kommunalen Wohnungsbau	1.321,0	1.271,3	1.219,3	1.164,8	1.107,7	1.046,7	969,7
Gesamt:								
3.896.150,80		3.146,7	3.032,9	2.913,5	2.788,3	2.656,8	2.509,8	2.333,7

25. Die Stadt Schönberg tritt auch als Darlehensgeber in Erscheinung. Folgende Darlehen wurden ausgereicht:

Kreditnehmer	Bemerkungen														
Volkssolidarität Kreisverband Gadebusch/ Grevesmühlen e.V.	<p>Kreditbetrag: 17.383,92 €- Stand 31.12.2017= 15.124,00€ zur Mitfinanzierung der Erstellung von 14 Wohnungen (betreutes Wohnen), nach Ablauf des 5. Jahres nach Bezugsfertigkeit, 1,0 % jährlich, mithin 173,84 € seit September 2005</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Stand 01.01.2012</th> <th>Stand 31.12.2012</th> <th>Stand 31.12.2013</th> <th>Stand 31.12.2014</th> <th>Stand 31.12.2015</th> <th>Stand 31.12.2016</th> <th>Stand 31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>16.167,04€</td> <td>15.993,20€</td> <td>15.819,36€</td> <td>15.645,52€</td> <td>15.471,68€</td> <td>15.297,84€</td> <td>15.124,00€</td> </tr> </tbody> </table>	Stand 01.01.2012	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017	16.167,04€	15.993,20€	15.819,36€	15.645,52€	15.471,68€	15.297,84€	15.124,00€
Stand 01.01.2012	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017									
16.167,04€	15.993,20€	15.819,36€	15.645,52€	15.471,68€	15.297,84€	15.124,00€									
Volkssolidarität Kreisverband Gadebusch/ Grevesmühlen e.V.	<p>Kreditbetrag: 17.383,92 € - Stand 31.12.2017 = 15.297,84 zur Mitfinanzierung der Erstellung von 14 Wohnungen (betreutes Wohnen), nach Ablauf des 5. Jahres nach Bezugsfertigkeit, 1,0 % jährlich, mithin 173,84 € seit Mai 2006</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Stand 01.01.2012</th> <th>Stand 31.12.2012</th> <th>Stand 31.12.2013</th> <th>Stand 31.12.2014</th> <th>Stand 31.12.2015</th> <th>Stand 31.12.2016</th> <th>Stand 31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>16.340,88€</td> <td>16.167,04€</td> <td>15.993,20€</td> <td>15.819,36€</td> <td>15.645,52€</td> <td>15.471,68€</td> <td>15.297,84€</td> </tr> </tbody> </table>	Stand 01.01.2012	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017	16.340,88€	16.167,04€	15.993,20€	15.819,36€	15.645,52€	15.471,68€	15.297,84€
Stand 01.01.2012	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017									
16.340,88€	16.167,04€	15.993,20€	15.819,36€	15.645,52€	15.471,68€	15.297,84€									
Lübecker gemeinnütziger Bauverein e.G., Lübeck	<p>Kreditbetrag: 40.852,22 € - Stand 31.12.2017 = 35.132,94€ zur Mitfinanzierung der Erstellung von 24 Genossenschaftswohnungen, Tilgungsbeginn nach Ablauf des 5. Jahres nach Bezugsfertigkeit, 1,0 % jährlich, mithin 408,52 € seit 2004</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Stand 01.01.2012</th> <th>Stand 31.12.2012</th> <th>Stand 31.12.2013</th> <th>Stand 31.12.2014</th> <th>Stand 31.12.2015</th> <th>Stand 31.12.2016</th> <th>Stand 31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>37.584,06€</td> <td>37.175,54€</td> <td>36.767,02€</td> <td>36.358,50€</td> <td>35.949,98€</td> <td>35.541,46€</td> <td>35.132,94</td> </tr> </tbody> </table>	Stand 01.01.2012	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017	37.584,06€	37.175,54€	36.767,02€	36.358,50€	35.949,98€	35.541,46€	35.132,94
Stand 01.01.2012	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017									
37.584,06€	37.175,54€	36.767,02€	36.358,50€	35.949,98€	35.541,46€	35.132,94									

Die ausgegebenen Darlehen sind unter Finanzanlagen unter Position 1.3.9 in der Bilanz vollständig nachgewiesen.

26. Des Weiteren ist in den Finanzanlagen ein Darlehen im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag für die Regionale Schule aktiviert. Der Bestand zum 01.01.2012 belief sich auf 570.569,82 € (EöB). Rückzahlungsbeträge wurden im Haushaltsjahren 2012 bis 2016 von insgesamt 394.097,54 € verbucht. Daraus ergibt sich zum 31.12.2016 ein Bestand von 176.472,28 €. Im Haushaltsjahr 2017 wurden Rückzahlungsbeträge in Höhe von 93.851,35 € verbucht. Der Bestand zum 31.12.2017 beläuft sich somit auf 65.554,78€ und ist mit den Unterlagen vom Darlehen identisch. Der Nachweis in der Bilanz erfolgte unter Position 1.3.9 – Finanzanlagen.
27. Im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag besteht ein Mieterdarlehen. Zum 01.01.2012 (EöB) wurde ein Bestand in Höhe von 1.583.096,01 € ausgewiesen. Der Nachweis erfolgt in der Bilanzposition A 2.2.7 sonstige Vermögensgegenstände Konto 17619. Zum 31.12.2017 ist das Mieterdarlehen gemäß Vertrag auf 1.850.744,88 € angewachsen. Zum Vorjahr liegt eine Veränderung lt. Vertrag in Höhe von 33.640,02 € vor.
28. Das Steueraufkommen (Ertrag Nr. 1 ER) der Stadt Schönberg hat sich positiv entwickelt. Im Haushaltsjahr 2017 sind hier 5.596,0 T€ (Vorjahr:3.303,2 T€) ausgewiesen.

Das Ergebnis spiegelt sich in nachfolgenden Zahlen:

Steueraufkommen pro Kopf (Einwohner per 31.12.2017= 4.409)

Steuerart	Erträge Vorjahr	Ertrag 2017	pro Kopf	Einzahlung 2017	dav. Zahlungen auf offenen Posten Vorjahr	pro Kopf
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Grundsteuer A	41.399,92	40.505,59	9,19	48.420,80 Offener Posten – 2.114,78	5.622,07	10,98
Grundsteuer B	414.945,41	384.700,33	87,25	400.205,51 Offener Posten 30.968,85	25.467,11	90,77
Gewerbesteuer	1.377.788,09	3.560.753,60	807,61	3.557.547,71 Offener Posten 45.121,14	24.508,01	806,88
Gewerbesteuer- umlage	- 135.083,83	- 350.744,27	- 79,55	- 344.120,31 Offener Posten 3.023,71	6.647,67	- 78,05
Anteil an der Einkommensteuer	1.084.571,17	1.169.299,60	265,21	1.156.954,54 Offener Posten 7.788,53	- 4.556,53	262,41
Anteil an der Umsatzsteuer	176.947,23	223.195,84	50,62	222.551,44 Offener Posten 1.623,70	979,30	50,48

29. Angaben über Zuweisungen und Umlagen im Haushaltsjahr 2017 (Angaben gemäß Finanzrechnung) pro Kopf Berechnung erfolgt nach der Einwohnerzahl vom 31.12.2017 = 4.409

	Einzahlung Auszahlung Vorjahr	Einzahlung Auszahlung 2017	Erläuterung	pro Kopf
Schlüsselzuweisung (SZW) gesamt	768.642,28	887.285,59 €	FAG 2017	201,24 €
dav. laufende SZW	701.770,40	810.091,74 €		183,73 €
davon investive SZW	66.871,88	77.193,85 €	8,7%der gesamt SZW, da Haushaltsausgleich in der FR (Vorjahr 8,7% - FR Haushaltsausgleich erreicht)	17,51 €
Zuweisung für übergemeindliche Aufgaben (ügA)-laufende ordentliche Einzahlungen/ Erträge	205.488,84	204.651,90 €	gemäß der Daten des kommunalen Finanzausgleiches 2017	46,42 €
Zuweisung investiv für ügA	183.266,86	182.280,41 €	FAG 2017	41,34 €
Sonderhilfe des Landes	40.463,60	0,00 €	Sonderhilfe 2014-2016 = 134.878,67 € keine Auflösung in 2017, da Haushaltsausgleich gegeben und keine außerpl. Tilgung	0,00 €
Kreisumlage	1.498.223,63	1.519.557,29€	42,00 % der Umlagegrundlage (Vorjahr 42,50 % der Umlagegrundlage)	344,65 €
Amtsumlage	623.966,63	615.058,90 €	17,00 % der Umlagegrundlage (Vorjahr:17,70% der Umlagegrundlage)	139,50 €

Die Umlagegrundlage (Steuerkraft 2015=2.849.351,26€ + SZW 2016=768.642,28) wurde für die Stadt Schönberg auf **3.617.993,54 €** für das Haushaltsjahr 2017 festgeschrieben. Dieser Betrag weicht nicht vom Orientierungserlass ab. Eine Neuberechnung zur Amtsumlage war daher nicht erforderlich.

nachrichtlich- Vorjahresberechnung:

Umlagegrundlage 2016: (Steuerkraft 2014=2.912.133,64€ + SZW 2015=613.098,42€) =	3.525.232,06 €
Umlagegrundlage 2015: (Steuerkraft 2013=2.942.213,97€ + SZW 2014=775.078,46€) =	3.717.292,43 €
Umlagegrundlage 2014: (Steuerkraft 2012=2.502.344,00€ + SZW 2013=1.028.164,85€) =	3.530.508,85 €
Umlagegrundlage 2013: (Steuerkraft 2011=1.968.944,47€+ SZW 2012=468.086,91 €) =	2.437.031,38 €
Umlagegrundlage 2012: (Steuerkraft 2010=2.524.796,29€ + SZW 2011=753.561,20€) =	3.278.357,49 €

30. Angabe und Beschreibung von wesentlichen freiwilligen Aufgaben im Kernhaushalt

	Haushaltsplan 2017	ausgewiesen Aufwendungen
	in Euro	in Euro
1110.5639 - Verwaltungssteuerung sonst. Geschäftsausg.-Städtepartnerschaft	1.500	0,00
1110.5693 -Verwaltungssteuerung Repräsentationen	6.000	4.813,23
2520 Museum (Zuschuss)	183.000	136.608,70
2810 Kulturpflege (Zuschuss)	68.600	72.769,69
36601 Jugendarbeit (Zuschuss)	43.700	40.360,94
36602 Spielplätze (Zuschuss)	6.300	2.701,78
GESAMT	309.100	257.254,34 (Saldo E/A)
prozentual zum Ergebnishaushalt (6.617,8 T€- Aufwendungen HHPL)	4,67 %	3,89 %

F. Vorjahresabschluss 2016

31. Die Unterlagen zur Jahresabschluss 2016 der Stadt Schönberg wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land in der Zeit vom 18.09.2018 bis zum am 06.11.2018 geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde am 06.11.2018 der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk mit Beschluss der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land genehmigt. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkungen erteilt. Wir, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren der Auffassung, dass keine Bedenken gegen einen Beschluss der Stadtvertretung bestehen, den Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31.12.2016 in der Fassung vom 02.11.2018 festzustellen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen. Die Bekanntmachung zur Einsichtnahme des Bestätigungsvermerkes und des Prüfberichtes erfolgte im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachung am 11.12.2018 und als Bürgerinformation am 21.12.2018 im Amtsblatt Nr. 12/2018 des Amtes Schönberger Land.
32. Die Stadtvertretung Schönberg hat 29.11.2018 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 12/2018 am 21.12.2018
33. Der Vorjahresabschluss 2016 der Stadt Schönberg schließt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen wie folgt ab:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2016	T€ 32.600,0
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016	% 59,7
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2016	% 87,1
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2016 in Höhe von	T€ 1.820,7
Die Verbindlichkeiten Quote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2016	% 12,9
Immobilienleasingverbindlichkeiten bestehen zum 31.12.2016 in Höhe von (unter kurzfristige Verbindlichkeiten)	T€ 1.997,1
gegenüber steht ein Mieterdarlehen –Bestand zum 31.12.2016 in Höhe von	T€ 1.817,1
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt	T€ - 178,8
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 178,8
Zweckgebundene Ergebn isrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ 0,0
Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ 0,0
Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres beträgt	T€ - 18,5

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages aus den Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2016 ein Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung nicht gegeben.

Die Finanzrechnung 2016 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nr. 26) aus in Höhe von	T€ 8,6
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen	T€ 464,0
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2016	T€ - 147,0
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ 325,6

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2016 der Haushaltsausgleich, gemäß § 16 Abs.2 (2) GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016	T€ 808,5
Sie sind im Haushaltsjahr 2016 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen	T€ 583,7
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
durch Eigenkapital	T€ 269,8
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 147,0
Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um	T€ - 408,3

35. Ausführungen zur Abwicklung /Erledigung der noch zu korrigierenden Feststellungen aus dem Prüfbericht zu Eröffnungsbilanz bzw. den Vorjahresabschlüssen erfolgt unter Punkt M.

G. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

36. Gegenstand unserer Prüfung waren der von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017, bestehend aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht sowie die gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und der beizufügenden Anlagen trägt die Verwaltung des Amtes unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers.
37. Unsere Aufgabe war es, die Ergebnisrechnung unter Einbeziehung der Teilergebnisrechnungen und die Bilanz dahingehend zu prüfen, ob die im Haushaltsjahr vollzogenen Geschäftsvorfälle sachgerecht in den nach den §§ 44 und 47 GemHVO-Doppik auszuweisenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz abgebildet wurden und den maßgeblichen kommunalrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften entsprechen. Die Finanzrechnung unter Einbeziehung der Teilfinanzrechnungen des Haushaltsjahres war dahingehend zu überprüfen, ob die ausgewiesenen Posten gemäß § 45 GemHVO-Doppik im Einklang mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz stehen.
38. Die Stadt war zum Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Ausgangspunkt war die durch uns mit Datum vom 06.11.2018 geprüfter und bestätigter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, in der Fassung vom 02.11.2018. Es wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2016 wurde am 29. Dezember 2018 von der Stadtvertretung festgestellt. Die Offenlegung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
39. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 3 ff. KPG M-V beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unserer Prüfung waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfungsplanung und die Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.
40. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Schönberg verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation der Stadt mit den wesentlichen Geschäftsfeldern beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch die Einsichtnahme in Organisationsunterlagen haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt.
41. Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen durchgeführt, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt in folgenden Geschäftsbereichen:
- Funktionsprüfung im Bereich der Anlagenbuchhaltung einschließlich des Nachweises der Sonderposten,
 - Ableitung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus den geführten Nebenbuchhaltungen,
 - Nachweis des Haushaltsausgleiches gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik.
42. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Verwaltung eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu prüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems abgewickelt werden, trat die Prüfung der

stetigen Anwendung der maßgeblichen organisatorischen Maßnahmen der Verwaltung in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit hauptsächlich aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.

43. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir u. a. Bankbelege, Zuwendungs- und Gebührenbescheide, Verträge, Rechnungen sowie sonstige Geschäftsunterlagen der Verwaltung eingesehen. Für die Kreditverbindlichkeiten lagen Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge der kreditführenden Institute vor.

H. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

44. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verweigend beachtet. Die Gliederung des vorgelegten Jahresabschlusses entspricht den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Wertansätze des zu prüfenden Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 konnten durch die Vorlage der bestands- und wertbegründenden Belege nachvollzogen werden.
45. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen weitgehend ordnungsgemäß und entsprechenden im Wesentlichen dem Grundsatz den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen im Wesentlichen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss; siehe Erläuterungen im Fragekatalog unter Punkt A.
46. Einschränkungen sind in der vorgenommenen Bildung der Haushaltsermächtigungen zu sehen. Hier ist eine Prüfung und Bereinigung der ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen unbedingt erforderlich. Ein weiterer Schwerpunkt ist in der Darstellung und Auflösung der Deckungskreise zu sehen. Die Deckungskreise orientieren sich nicht an den Teilhaushalten. Die Zweckbestimmung der Teilhaushalte ist damit nicht gegeben. Die ausgewiesenen Deckungskreise wurden nicht der Haushaltsvermerk erläutert. Hier sind noch Korrekturen bzw. Änderungen erforderlich.
47. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sind Bestandteil der vorliegenden Dienstanweisung. Stichproben bei der Prüfung der Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderung waren ohne Beanstandung. Stichproben zur Identifikation der Berechtigten wurde nicht vorgenommen. Verwiesen wird hierbei auf den Hinweis im Fragekatalog unter Punkt 7, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Dokumentation zu den Zugriffsrechten in der EDV umfassender gestaltet werden sollte. Für die einzelnen angelegten Benutzergruppen sind die spezifischen Berechtigungen zu definieren, sowie die Vergabe bzw. der Entzug von Berechtigungen unter Angabe eines Datums nachzuweisen. Stichprobenartige Kontrollen der EDV- Protokolle über die Dateneingabe wurden in der Anlagenbuchhaltung und im Kassenbereich vorgenommen.
48. Das durch das Amt eingesetzte modulgestützte Finanzsoftwaresystem CIP-KD“ der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in 99096 Erfurt ist zugelassen und geprüft. Die Freigabe nach § 19 Abs. 1 DSGVO für automatisierte Verfahren durch den Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land erfolgte mit Datum vom 27. November 2013.
49. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten. Eine besondere interne Revision ist aber nicht eingerichtet.

2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

50. Die mit Datum vom 01. März 2015 durch uns geprüfte und bestätigte Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 wurde durch die Stadtvertretung am 17. März 2016 festgestellt.
51. In dem Prüfbericht wurde auf noch abzuarbeitende Änderungen bzw. Ergänzungen zur Eröffnungsbilanz hingewiesen. Teilweise erfolgte die Abarbeitung bereits mit dem Jahresabschluss 2012 bis 2016. Im Jahresabschluss 2017 wurden keine noch offenen Feststellungen aus dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz korrigiert:

korrigiert wurden

- Differenzen bei der Stückzahl beim Infrastrukturvermögen - es betrifft die Straßenbaumaßnahme Dorfplatz Retelsdorf, Goetheplatz, R,-Hartmann- Str. – Straßenbeleuchtung
- Nachaktivierung der Altmaßnahmen J-Boye-Str. –Fußweg und Beleuchtung

noch nicht korrigiert wurden:

Anzahl und Standorte der Kabelkästen für die Straßenbeleuchtung

52. Korrektur zur Eröffnungsbilanz wurden gemäß § 12 KomDoppikEG wie folgt in den Jahresabschluss 2012 bis 2014 eingearbeitet:

2012: Umsetzung der Bewertung der Verkehrszeichen auf 1.00 € pro Schild einschließlich der dazugehörigen Sonderposten, gemäß 1. Änderung zur BewertR

Abnahme des Anlagevermögens um 18.655,82 € (Infrastrukturvermögen) und der Sonderposten aus Zuwendungen um 2.940,98 €. Die Gegenbuchung beim der allgemeinen Kapitalrücklage beläuft sich somit auf – 15.714,84 €

2013 Es wurden keine Korrekturen zur Eröffnungsbilanz im Haushaltsjahr 2013 vorgenommen

2014 Die Korrektur der Stückzahl bei einzelnen Infrastrukturmaßnahmen führt zu keiner Änderung der Kapitalrücklage. Die Nachaktivierung der Altmaßnahme J-Boye-Str. im Bereich des Anlagevermögens (53.441,72€) und der Sonderposten (-21.215,27€) bewirkte eine Korrektur der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe von 56.656,99 €.

2015 bis 2017 wurden keine Korrekturen zur Kapitalrücklage vorgenommen.

Aufstellung / Veränderungen der allgemeinen Kapitalrücklage

Stand zur Eröffnungsbilanz 01.01.2012	19.122.121,52 €
Veränderungen im HHJ 2012	- 15.714,84 €
Veränderungen im HHJ 2013	0,00 €
Veränderung 2014	56.656,99 €
Veränderung 2015 bis 2017	0,00 €
Bestand zum 31.12.2017	19.163.063,67 €

53. Änderungen gemäß § 18 GemHVO-Doppik wurde zur allgemeinen Kapitalrücklage mit den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 nur in Höhe der investiven Schlüsselzuweisung und den Zuweisungen aus den investiven übergemeindlichen Aufgaben vorgenommen. Die gebildete investive Zuweisung wurde teilweise zur Deckung der laufenden Jahresfehlbeträge eingesetzt.

Jahr	Vertrag aus dem Vorjahr	Bildung zweckgebundene. Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	Entnahme aus der zweckgeb. Kapitalrücklage	Bestand
31.12.2012	0,00 €	207.374,70 €	207.374,70 €	0,00 €
31.12.2013	0,00 €	283.297,62 €	0,00 €	283.297,62 €
31.12.2014	283.297,62 €	260.850,42 €	544.148,04 €	0,00 €
31.12.2015	0,00 €	236.294,80 €	0,00 €	236.294,80 €
31.12.2016	236.294,80 €	250.138,74 €	178.771,86 €	307.661,68 €
31.12.2017	307.661,68 €	259.474,26 €	0,00 €	567.135,94 €

3. Jahresabschluss 2017

54. Die Bilanz und die Ergebnisrechnung wurden überwiegend ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Dabei wurden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften weitgehend eingehalten. Die Finanzrechnung entspricht überwiegend den gesetzlichen Vorgaben der GemHVO-Doppik. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) wurde beachtet. Zu bemerken ist aber die nicht korrekte Bildung der Haushaltsermächtigungen, die Darstellung und Auflösung der Deckungskreise, sowie die nicht aufklärbare Differenz zwischen den Forderungen und der Gegenüberstellungen zwischen Erträgen und Einzahlungen. Des Weiteren wird eine Differenz zwischen den offenen Posten im Kassenbereich zu den ausgewiesenen Forderungen in der Bilanz ausgewiesen. Die Beträge liegen unterhalb der Nichtaufgriffsgrenzen und sind daher für eine Bestätigung des Jahresabschlusses 2017 nicht maßgeblich relevant. Es wird aber empfohlen, eine Klärung der Differenz zwischen den offenen Posten der Kasse und der Bilanz zu den nächsten Haushaltsabschlüssen vorzunehmen. Ferner wurde keine Anpassung der Festwerte für die Schutzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen. Die Anpassung ist im nächsten HHJ nachzuholen.
55. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die aufgeführten Feststellungen aus dem Fragekatalog zum Anhang wurden berichtigt bzw. ergänzt.
56. Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 ist als solcher erkennbar und hebt sich eindeutig vom Anhang ab. Im Rechenschaftsbericht werden der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Schönberg im Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß dargestellt. Der Bericht umfasst, der Größe der Stadt angemessene Analysen der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet ferner Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie zu Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

57. Hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie wertbestimmende Faktoren) verweisen wir auf die Angaben der Verwaltung im Anhang. Sie sind gegenüber der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen bis 2017 größtenteils unverändert.
58. Mit der Verwaltungsordnung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift der GemHVO-Doppik vom 19.05.2016 wurde die Möglichkeit des Verzichts auf Rückstellungen für Urlaub und Überstunden eingeräumt. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht ohne die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zu ändern.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

59. Nach unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt trotz der vorab aufgeführten Bemerkungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schönberg. Zu beachten sind hierbei die unter lfd. Nr. 51 dargelegten Beschränkungen.
60. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung prinzipiell beachtet. Die Gliederung des vorgelegten Jahresabschlusses entspricht den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unserer Überprüfung vornehmlich ordnungsgemäß und entsprechend weitgehend den gesetzlichen Vorschriften.

61. Hingewiesen wird hier aber nochmals auf die nicht korrekte Darstellung der Deckungskreise (Vermerk im Haushaltsplan fehlen). Des Weiteren wurde die Festwertbilanzposition für die Schutzbekleidung der FFW nicht im Jahr 2017 angepasst (Anpassung alle 5 Jahre erforderlich). Die sonstigen Rückstellungen (1.150,85 € für Nachberechnung von Schullastenausgleichszahlungen der Jahre 2009-2011) sind auf Ihre Notwendigkeit zu prüfen, da bereits Endabrechnung in 2014 und 2015 verbucht wurden. Die offenen Forderungen in der Bilanz zur Abrechnung im Kassenbereich ergab keine Übereinstimmung hier ist eine Abstimmung in den nächsten Jahren unbedingt erforderlich.

K. Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang

I. Prüfungsdurchführung

62. Die zu Beginn der Prüfungshandlungen ausgewiesenen Wertansätze in den durch das Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg aufgestellten Jahresabschlussbestandteilen, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz, wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung zur Wesentlichkeit einzelner Posten (vgl. Praxishilfe Pkt. 8.4.4) geprüft. Gemäß der Empfehlung der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung haben wir folgende Wesentlichkeitsgrenzen für die Auswahl der Prüfungshandlungen und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen herangezogen:

Posten	Bezugsgrößen	Wesentlichkeitsgrenzen Euro
Posten der Bilanz		
Anlagevermögen	0,5 % der Summe des AV	149.700
Umlaufvermögen	0,5% der Summe des UV	24.400
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,5% der Summe des aktiven RAP	200
Eigenkapital	0,5% der Summe des Eigenkapitals	108.600
Sonderposten	0,5% der Summe der Sonderposten	46.600
Rückstellungen	0,5% der Summe der Rückstellungen	100
Verbindlichkeiten	0,5% der Summe der Verbindlichkeiten	17.900
pas. Rechnungsabgrenzung	0,5% der Summe der passiven RAP	100
Posten der Ergebnisrechnung		
Ertragsposten Nr. 10	größer als 1% Summe der lfd. Erträge	81.300
Aufwandskonten Nr. 17	größer als 1% Summe der lfd. Aufwendungen	61.200
Posten der Finanzrechnung		
Einzahlungsposten Nr. 10	größer als 1% Summe der lfd. Einzahlungen	74.500
Auszahlungsposten Nr. 17	größer als 1% Summe der lfd. Auszahlungen	53.400
Posten der Investitionstätigkeit		
Einzahlungsposten Nr. 34	größer als 1% Summe der inv. Einzahlungen	11.200
Auszahlungsposten Nr. 40	größer als 1% Summe der inv. Auszahlungen	15.500

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Bilanz beläuft sich somit auf 43.500 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 1.600,00 € ausgewiesen.

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Ergebnisrechnung beträgt 71.300 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 2.600,00 € ausgewiesen.

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Finanzrechnung beträgt 31.200 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 1.100,00 € ausgewiesen.

II. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung

63. Die sich aus dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsfeststellungen ergebenden Wertkorrekturen werden zusammengefasst je Hauptposten aufgezeigt. Der der Prüfung zugrundeliegende

Fragenkatalog und die wesentlichen Einzelfeststellungen werden in der beigefügten Anlage 1 erläutert. Des Weiteren sind die Anlagen gemäß den aufgezählten Punkten im Inhaltsverzeichnis dem Prüfbericht beigelegt. Die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Anhang sowie die dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen sind dem Bericht zu Grunde gelegt.

Aktivseite

1. Anlagevermögen

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Prüfungsbilanz
	€	€	€
1.1 immaterielle Vermögensgegenstände	1.136.231,80	+1.111,45	1.137.343,25
1.2 Sachanlagen	27.062.765,67	+328.742,62	27.391.508,29
1.3 Finanzanlagen	1.724.557,56	0,00	1.724.557,56
Summe	29.923.555,03	+329.854,07	30.253.409,10

Die Korrektur beim immateriellen VG betreffen das SSV (Konto 0192) und beinhaltet die Berichtigung des Jahresfehlbetrages im SSV 27.122,06 € nach Konto 0911, sowie die Entnahme aus dem gemeindlichen Anteil der sonst. Sopo im SSV 11.260,61€ zur Deckung der Kosten Gehweg Oberteich. Des Weiteren eine Korrektur bei der Bilanzposition (Konto 0190) -Anzahlung auf immaterielles VG- beinhaltet die Berichtigung der Zuweisung der Stadt zum SSV in Höhe von 15.000,00 €, einschließlich der Rückrechnung der ausgewiesenen Afa-von 250,00€. Nebenrechnung: 27.122,06€-11.260,61€-15.000,00€+250,00€= 1.111,45€.

Die Korrekturen im Bereich Sachanlagen beinhalten die Nachaktivierung der AiB Verbesserung Hochwasserschutz OL Kleinfeld- Vergabe über den WBV-342.412,87 €, die Umbuchung im Bereich der Kontenzuordnung für den Jahresabschluss im SSV (-27.122,06€+11260,61€=-15.861,45€) sowie die Nachaktivierung einer Zählersäule für die Straßenbeleuchtung (2.458,05 €) (Selmsdorfer Str.) einschließlich Afa (12,05 €) und Abgang des alten Kabelkastens (-254,80€). Nebenrechnung: 342.412,87-15.861,45+2.458,05-254,80-12,05= 328.742,62 €.

2. Umlaufvermögen

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Prüfungsbilanz
	€	€	€
2.1 Vorräte	100.063,88		100.063,88
2.2 Forderungen und sonstige VG	4.777.190,82	- 143.060,37	4.634.130,45
Summe	4.877.254,70	- 143.060,37	4.734.194,33

Die Korrekturen beinhalten die Anpassung /Auflösung des Verwalterkontos für die verwalteten Mietobjekte der Stadt Schönberg – 8.261,33 € Des Weiteren die Auflösung von ungerechtfertigten Forderungen für Zuschüsse des Landes für den Erwerb eines FFW-Fahrzeuges 58.330,00€ und der Deckensanierung Lübecker Str. 48.087,00 €. Ferner sind noch Forderungen aus der Umsatzsteuer für den BgA (Betrieb gewerblicher Art) in der Bilanz ungerechtfertigt ausgewiesen. Diese sind in Abgang zu bringen 28.382,04 €.

Nebenrechnung: (-8.261,33€-58.330,00€-48.087,00€-28.382,04€= -143.060,37 €.

3. aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Prüfungsbilanz
	€	€	€
3.2 sonstige Rechnungsabgrenzung	23.395,72	(308,72)	23.395,72
Summe	23.395,72	(308,72)	23.395,72

Differenz 308,72 € unter 1260.195523/ 1260.5235 ist die Korrektur im HHJ 2018 bereits eingebucht.

Bilanzsumme Aktiv

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Prüfungsbilanz
	€	€	€
Bilanzsumme Aktiv	34.824.205,45	+ 186.793,70	35.010.999,15

Passivseite

4. Eigenkapital

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Prüfungsbilanz
	€	€	€
1.1.1 allgemeine Kapitalrücklage	19.163.063,67		19.163.063,67
1.1.2 zweckgebundenen Kapitalrücklage	567.135,94		567.135,94
1.1.3 zweckgeb. Ergebnissrücklage	0,00		0,00
1.3 Ergebnisvortrag	- 18.520,96		- 18.520,96
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.005.616,81	- 293.007,09	1.712.609,72
Summe	21.717.295,46	- 293.007,09	21.424.288,37

Korrekturen beinhalten: -134.878,67€ Korrektur Auflösung Sonderhilfe / -15.000,00€ Berichtigung Zuweisung SSV 2017 / +250,00€ Rückrechnung Afa für Zuweisung SSV / -8.261,33€ Auflösung Verwalterkonto GGS / + 29,07€ Korrektur VJ-Abgrenzung Verbindlichkeiten / -58.330,00€ Auflösung Förderung FFW Fahrzeug-doppelt / -48.087,00€ Auflösung Förderung Decksanierung Lübecker Straße nach Endanforderung (2017) / - 28.382,04€ Auflösung Umsatzsteuerford.- Kasse keine offenen Posten / -92,32€ Anpassung Umsatzsteuerverbindlichkeiten – an offenen Posten Kasse (= - 66,26€), ferner wird der Abgang des alten Kabelkasten für die Straßenbeleuchtung Selmsdorfer Str. in Höhe von -254,80 € berücksichtigt.

5. Sonderposten

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Prüfungsbilanz
	€	€	€
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendung	7.868.597,69	+ 134.878,67 + 2.446,00	8.005.922,36
2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.242.460,49		1.242.460,49
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlung f. AV	194.194,62	+ 342.412,87	536.607,49
2.4 sonstige Sonderposten	0,00		0,00
Summe	9.305.252,80	+ 479.737,54	9.784.990,34

Die Korrekturen beinhalten die Förderungen für den Gewässerausbau in der OL Kleinfeld mit 342.412,87 €. Die Berichtigung zur Auflösung der Sonderhilfe +134.878,67€ sowie die Drittmittel (Versicherung) für die neue Zählersäule der Straßenbeleuchtung in der Selmsdorfer Straße von 2.458,05 € abzüglich Afa 12,05 € = 2.446,00€.

6. Rückstellungen

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Prüfungsbilanz
	€	€	€
3.3 sonstige Rückstellungen	4.150,85		4.150,00
Summe	4.150,85		4.150,00

7. Verbindlichkeiten

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Prüfungsbilanz
	€	€	€
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.609.955,39		1.609.955,39
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	62.476,50		62.476,50
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.624,22		16.624,22
4.9 Verbindlichkeiten aus Sonderverm. ZV	0,00		0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	61.662,77		61.662,77
4.11 sonstige Verbindlichkeiten	1.844.751,50	+63,25	1.844.814,75
Summe	3.595.470,38	+63,25	3.595.533,63

Unstimmigkeiten sind bei Nachweis der Umsatzsteuer aufgetreten. Hier ist eine Korrektur von + 92,32 € in der Bilanz erforderlich, unter den Konten 37960097/37962/37963.

Ferner liegt in den VJ- Abgrenzung eine Differenz von - 29,07 € vor, welche über die Konten 37998522 Gegenkonto 3551 korrigiert wurde.

8. Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Prüfungsbilanz
	€	€	€
5.3 sonst. Rechnungsabgrenzung	202.035,96		202.035,96
Summe	202.035,96		202.035,96

Bilanzsumme Passiv

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Prüfungsbilanz
	€	€	€
Bilanzsumme Passiv	34.824.205,45	+ 186.793,70	35.010.999,15

Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

9. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der verkürzten Ergebnisrechnung

Nr. des Ergebnisrechnung	Ansatz (bisher)	Korrekturwert	Ansatz (neu)
	Euro	Euro	Euro
Ertrags- und Aufwandsarten gemäß § 44 i. V. m. § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik			
20 laufendes Ergebnis aus Verw.-tätigkeit	2.064.643,19	-293.007,09	1.771.636,10
23 Finanzergebnis	-59.026,38	0,00	-59.026,38
24 ordentliches Ergebnis	2.005.616,81	-293.007,09	1.712.609,72
27 Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
28 Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklage	2.005.616,81	-293.007,09	1.712.609,72
30 Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
33 Entnahme aus der zweckgeb. Ergebnisrücklage	0,00	0,00	0,00
37 Jahresergebnis	2.005.616,81	-293.007,09	1.712.609,72

Die Korrekturen resultieren aus den folgenden Berichtigungen:

-134.878,67€ Korrektur Auflösung Sonderhilfe / -15.000,00€ Berichtigung Zuweisung SSV
+250,00€ Rückrechnung Afa für Zuweisung SSV / -8.170,5€ +90,76€ Auflösung Verwalterkonto GGS einschließlich der Endabrechnung für 2017 / + 29,07€ Korrektur VJ-Abgrenzung Verbindlichkeiten / -58.330,00€ Auflösung Förderung FFW Fahrzeug-doppelt / -48.087,00€ Auflösung Förderung Decksanierung Lübecker Straße nach Endanforderung (2017) / -28.382,04€ Auflösung Umsatzsteuerford.- Kasse keine offenen Posten / +92,32€ Anpassung Umsatzsteuerverbindlichkeiten – an offenen Posten Kasse (= - 66,26€).

Ferner beeinflusst der Abgang des defekten Kabelkastens für die Straßenbeleuchtung Selmsdorfer Str. in Höhe von -254,80 € das laufende Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit.

10. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der verkürzten Finanzrechnung

	Nr. des Finanzrechnung	Ansatz (bisher)	Korrekturwert	Ansatz (neu)
	Ein- und Auszahlungen gemäß § 45 i. V. m. § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik	Euro	Euro	Euro
26	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.110.249,49	-15.000,00	2.095.249,49
41	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen	-428.111,49	15.000,00	-413.111,49
42	Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	1.682.138,00	0,00	1.682.138,00
45	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-149.555,96		-149.555,96
52	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	-1.693.868,32		-1.693.868,32
55	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufender Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	11.730,32		11.730,32
56	Kontrollrechnung	0,00		0,00

In der Finanzrechnung wurde ein Wert von 15.000,00 € korrigiert. Dieser beinhaltet den Zuschuss der Stadt im HHJ 2017 für das SSV. Im Sondervermögen wurden diese Mittel für laufende Aufwendungen/ Auszahlungen verwendet. Nach der Spiegelmethode erfolgte eine Umsetzung der investiv gebuchten Auszahlungen in den Bereich der laufenden Auszahlungen. Nach der Aufrechnung der Finanzrechnung ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel in Höhe von 1.544.312,36 €.

Nebenrechnung: 2.095.249,49€ - 413.111,49€ - 149.555,96€ + 11.730,32€

11. Anhang und Anlagen

64. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Bilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die dem Jahresabschluss gemäß §§ 50 GemHVO-Doppik beizufügenden Anlagen stehen im Einklang mit der Bilanz und den Angaben im Anhang. Eine Übersicht der Teilrechnungen gemäß § 46 GemHVO-Doppik liegt der Jahresrechnung 2017 nicht bei. Daraus resultiert, dass eine Überprüfung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilhaushalte nicht nachvollzogen werden kann.
65. Die beigefügte Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2017 wurde gemäß den Feststellungen aus der Hauptprüfung (Fragekatalog mit Feststellungen) korrigiert. Die dargelegten Beträge gegen vollständig die übertragenden Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik wieder.

Haushaltsermächtigungen werden für laufende Aufwendungen bzw. Auszahlungen insgesamt 27.606,68 € ins Folgejahr vorgetragen.

Für investive Auszahlungen werden Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr 2018 insgesamt 3.500.377,12 € übertragen.

Dem gegenüberstehen zu erwartende investive Einzahlungen (geplant in 2017 bzw. Vorjahren) von 1.136.684,21 €.

12. Rechenschaftsbericht

66. Im Rechenschaftsbericht werden der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Schönberg für das Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß dargestellt. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie zu Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Schönberg. Der Bericht umfasst, der Größe der Gemeinde angemessene Analysen der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
67. Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg in der Fassung vom 23.09.2019 einschließlich dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und der Anlagen dienen diesen Bericht als Grundlage.

L. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde

I. Vermögens- und Finanzlage

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die Posten der Bilanz nach Fristigkeiten gegliedert und dabei einen Zeitraum bis zu einem Jahr als kurzfristig angesehen.

	31.12.2016		31.12.2017		+ / - T€
	T€	%	T€	%	
Aktivseite					
Anlagenvermögen	29.501,9	90,5	30.253,4	86,4	751,5
Langfristig gebundenes Vermögen	29.501,9	90,5	30.253,4	86,4	751,5
Forderungen und sonstige VG, Vorräte	2.360,4	7,2	2.473,0	7,1	112,6
Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	716,9	2,2	2.261,2	6,5	1.544,3
Liquide Mittel, Bankbestände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
aktive Rechnungsabgrenzung	20,8	0,1	23,4	0,1	2,6
Kurzfristig gebundenen Vermögen	3.098,1	9,5	4.757,6	13,6	1.659,5
Summe Aktiva	32.600,0	100,0	35.011,0	100,0	2.411,0
Passivseite					
Eigenkapital	19.452,2	59,7	21.424,3	61,2	1.972,1
Sonderposten	8.931,9	27,4	9.785,0	27,9	853,1
wirtschaftliches Eigenkapital	28.384,1	87,1	31.209,3	89,1	2.825,2
Langfristige Verbindlichkeiten (Kredite)	1.820,7	5,6	1.671,2	4,8	-149,5
Leasingvertrag	1.997,1	6,1	1.691,6	4,8	-305,5
Langfristige Rückstellungen (Pensionen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Langfristiges Fremdkapital	3.817,8	11,7	3.362,8	9,6	-455,0
Langfristiges verfügbares Kapital (wirtschaftl. Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital)	32.201,9	98,8	34.572,1	98,7	2.370,2
sonstige Rückstellungen	46,8	0,1	4,2	0,0	-42,6
Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten und RAP	351,3	1,1	434,7	1,2	83,4
Kurzfristiges Fremdkapital	398,1	1,2	438,9	1,3	40,8
Summe Passiva	32.600,0	100,0	35.011,0	100,0	2.411,0

68. Aus der Abbildung der wirtschaftlichen Lage ist ersichtlich, dass sich die wirtschaftliche Eigenkapitalquote gegenüber dem Jahresabschluss 2016 geringfügig auf 89,1 % erhöht und die Fremdkapitalquote sich entsprechend auf 10,9 % verringert hat. Dieses positive Ergebnis beruht größtenteils auf den Jahresüberschuss 2017 mit 1.712,6 T€, welches gleichzeitig zu einer bedeutenden Zunahme der liquiden Mittel führte.
69. Das zu Restbuchwerten ausgewiesene Brutto-Anlagevermögen der Stadt Schönberg (T€ 30.253,4) ist zu 37,9 % aus unterschiedlichen Fördermitteln des Bundes, des Landes und des Landkreises, sowie Ausbaubeiträgen (insgesamt T€ 9.785,0) und durch Investitionskredite (T€ 1.671,2) finanziert.
70. Hinsichtlich der Finanzrechnung, die die Zahlungsströme des Haushaltsjahres verdeutlicht und die Veränderung des Finanzmittelfonds darstellt, verweisen wir auf die Zusammenfassung der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2017, sowie auf die Erläuterungen im Anhang unter Punkt G.

Der Finanzmittelfonds erhöhte sich im Haushaltsjahr um T€ +1.544,3. Der Bestand an liquiden Mitteln entspricht dem Wert der Forderung der Stadt Schönberg gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand und beläuft sich zum 31.12.2017 auf 2.261.214,52 €. Diese außergewöhnliche Zunahme an liquiden Mittel beruht auf den erheblichen Einzahlungen aus der Gewerbesteuer von 3.557,5 T€.

71. Bei der Betrachtung des Jahresergebnisses 2017 hinsichtlich der Haushaltsplanung 2017 hat sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen um + 2.066,8 T€ verbessert (Haushaltsplan + 28,4T€/ Ergebnis 31.12.2017 +2.095,2 T€). Dieses sehr positive Ergebnis beruht zum einem aus den hohe Mehreinzahlungen im Bereich der Steuern und Abgaben von 1.693,0 T€, davon Gewerbesteuer 1.656,5 T€. Des Weiteren auch auf Minderauszahlungen vor allem in den Bereichen Sach- und Dienstleistungen (- 454,2T€).

Die hohen Einzahlungen bei den Realsteuern führt in zwei Jahren gemäß dem Finanzausgleichsgesetz zwangsläufig zu höheren Umlagen (Kreis- und Amtsumlage) sowie zu geringeren Schlüsselzuweisungen bis hin zum Wegfall dieser Zuweisung.

Eine zweckgebundene Kapitalrücklage für kommende Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich wurde nicht gebildet. Eine Bildung ist erst ab einer Veränderung von 30 % zum Durchschnitt der letzten drei Jahre erforderlich.

72. Auch der Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen hat sich gravierend zur Planung geändert (Plan -2.146,1T€/ Ergebnis 31.12.2017= -413,1T€). Viele Investitionsvorhaben konnten nicht wie geplant im laufenden Haushaltsjahr 2017 umgesetzt werden. Es betraf z. B. die Maßnahmen Straßenbau Kleinfeld, Umrüstung Straßenbeleuchtung. Zuschüsse für den Neubau der Kindertagesstätte.

Berücksichtigt werden muss bei den investiven Ein- und Auszahlungen aber auch die Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr. Diese Ermächtigungen werden voraussichtlich erst in den Folgejahren kassenwirksam. Das bedeutet eine entsprechende Belastung der liquiden Mittel zu einem späteren Zeitpunkt. Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen werden in Höhe von 3.500,4 T€ ins Folgejahr übertragen. Dem entgegenstehen zu erwartenden investive Einzahlungen von 1.136,7 T€. Daraus ergibt sich eine Nettobelastung von – 2.363,7 T€ für die Folgejahre.

Eine Übersicht der Haushaltsermächtigungen einschließlich der Verwendung in 2018 liegt dem Protokoll zur Haushaltswirtschaft bei.

73. Die Liquiditätskennziffern der Stadt Schönberg stellen sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
	%	%	%	%	%	%	%
Liquidität 1. Grades	104,35	102,54	300,44	329,94	199,70	116,32	348,66
Flüssige Mittel	957.905,60 €	393.749,87 €	1.634.420,55 €	1.820.435,05 €	1.125.207,29 €	716.902,16 €	2.261.214,52 €
Kurzfristiges Fremdkapital	918.008,25 €	383.983,61 €	544.004,46 €	551.749,22 €	563.448,20 €	616.302,16 €	648.545,55 €
Liquidität 2. Grades	167,12	218,72	470,00	395,37	258,53	182,24	458,75
Flüssige Mittel ± kurzfristige Forderungen	1.534.184,31 €	839.866,54 €	2.556.834,50 €	2.181.441,72 €	1.456.688,87 €	1.123.152,81 €	2.975.220,35 €
Kurzfristiges Fremdkapital	918.008,25 €	383.983,61 €	544.004,46 €	551.749,22 €	563.448,20 €	616.302,16 €	648.545,55 €
Liquidität 3. Grades	195,62	286,85	514,41	439,15	295,45	200,04	473,76
kurzfristige gebundenes Vermögen	1.795.774,67 €	1.101.456,90 €	2.798.424,86 €	2.423.032,08 €	1.664.729,43 €	1.232.869,19 €	3.072.529,42 €
Kurzfristiges Fremdkapital	918.008,25 €	383.983,61 €	544.004,46 €	551.749,22 €	563.448,20 €	616.302,16 €	648.545,55 €

74. Die Zahlungsfähigkeit der Stadt Schönberg war im Haushaltsjahr 2017 jederzeit gegeben.

75. Insgesamt hat sich die Liquiditätslage der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2017 im Vergleich zur Vorjahr sehr verbessert. Die allgemein empfohlenen Liquidationsgrade konnten alle erreicht bzw. weit überboten werden. Die allgemein empfohlenen Deckungsgrade belaufen sich auf: Liquidität 1. Grades = 50 % / Liquidität 2. Grades = 100 % / Liquidität 3. Grades = 200 %. Das sehr gute Ergebnis ist dem hohen Bestand an flüssigen liquiden Mitteln geschuldet.

76. Einen Haushaltsausgleich kann die Stadt Schönberg in der Finanzrechnung gemäß § 16 (2) 2 GemHVO-Doppik in diesem Haushaltsjahr erreichen. Der Jahresüberschuss (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen) unter der Berücksichtigung von vorgetragenen Beträgen aus den Haushaltsvorjahren ist ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen zu decken.

77. Einen Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gemäß § 16 (2) 1 konnte ebenfalls erreicht werden. Im Haushaltsjahr 2017 wurden sehr hohe Erträge bei der Gewerbesteuer erzielt, so dass eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage nicht erforderlich war. Der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung beläuft sich im Haushaltsjahr 2017 auf 1.713,0 T€. Der negative Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr von -18,5 T€ kann vollständig gedeckt werden.

78. Die Finanzrechnung schließt unter der Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt ab:

Stadt Schönberg		Saldo ordentl. E/A	Saldo inv. E/A	Saldo E/A Duchlaufgel	Liquiden Mittel/ Bestand			
Vortrag 2011		-391.706,11 €	71.394,50 €	1.278.217,21 €	957.905,60 €	Durchlaufgelder 9244,74-	Sicherheitseinbehalt	
Umsetzung zum 01.01.2012		1.268.972,47 €	0,00 €	-1.268.972,47 €	0,00 €			
E&B	Vortrag	877.266,36 €	71.394,50 €	9.244,74 €	957.905,60 €			
2012	31.12.2012	-100.107,15 €	-309.675,90 €	-2.445,84 €		Berechnung 4% SZW	468.086,91SZW	
	Korrektur	-240.046,77 €	240.046,77 €			207.374,70- Inv. SZW+ÜgA	32.672,07Umb. nach Aufwand	
	planm. Tilgung	-151.926,84 €						
	Bestand JA 2012	385.185,60 €	1.765,37 €	6.798,90 €	393.749,87 €			
		-22.000,08 €	22.000,08 €			Korrektur auf 8,7 % Rest 4,7%	40723,56-18723,48	
	Korrektur Ust	-79,45 €		79,45 €		Forderung UST 1.952,44/ Verbindlichkeit Personalk.	2.031,89	
	korr. Abschluss 2012	363.106,07 €	23.765,45 €	6.878,35 €	393.749,87 €			
2013	31.12.2013	1.039.419,93 €	351.307,13 €	-1.281,89 €		Berechnung 4% SZW	1.028.164,85SZW	
	Korrektur	-67.636,41 €	67.636,41 €			48.323,74 (4,7% inv. SZW)	19312,67 Umb. nach Aufwand	
	planm. Tilgung	-148.774,49 €						
	Bestand JA 2013	1.186.115,10 €	442.708,99 €	5.596,46 €	1.634.420,55 €	5.517,01 Gewährl.		
	Korrektur Ust	79,45 €	0,00 €	-79,45 €		Forderung UST/Verbindl Personalk, ausgeglichen(aus 2012)		
	korr. Abschluss 2013	1.186.194,55 €	442.708,99 €	5.517,01 €	1.634.420,55 €			
2014	31.12.2014	81.003,55 €	254.029,26 €	-621,62 €		Berechnung 4% inv. SZW	775.078,46 SZW	
	Korrekturen	-48.452,33 €	48.452,33 €			36.428,69 (4,7% inv. SZW)	12.023,64Umb. nach Aufwand	
	planm. Tilgung	-148.396,69 €						
	Bestand JA 2014	1.070.349,08 €	745.190,58 €	4.895,39 €	1.820.435,05 €	4.895,39 Gewährleistung		
2015	31.12.2015	-468.312,10 €	-75.907,58 €	0,00 €		Berechnung 4% inv. SZW	613.098,42 SZW	
	Korrekturen	-29.934,26 €	29.934,26 €			28.815,63 (4,7% inv. SZW)	1.118,63 Umb. nach Aufwand	
	planm. Tilgung	-151.008,08 €						
	Bestand JA 2015	421.094,64 €	699.217,26 €	4.895,39 €	1.125.207,29 €	Gewährl.4.895,39		
	Korrekturen	30.519,60 €	-30.519,60 €			Korrektur	30.519,60 Umb. nach Ertrag	
	korr. Abschluss 2015	451.614,24 €	668.697,66 €	4.895,39 €	1.125.207,29 €			
2016	31.12.2016	8.553,22 €	-269.842,71 €			Berechnung 8,7% inv. SZW	768.642,28 SZW	
	planmäßige Tilgung	-147.015,64 €						
	Abschluss 2016	313.151,82 €	398.854,95 €	4.895,39 €	716.902,16 €			
2017	31.12.2017	2.095.249,49 €	-413.111,49 €	11.730,32 €		Berechnung 8,7% inv. SZW	887.285,59 SZW	
	planmäßige Tilgung	-149.555,96 €						
	Abschluss 2017	2.258.845,35 €	-14.256,54 €	16.625,71 €	2.261.214,52 €	Gewährleistungen 16.575,71+ 50,00 € Kautions		

In der Anlage 5a (Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017) zur Jahresrechnung werden die durchlaufenden Gelder nicht korrekt dargestellt. Diese Diskrepanz hängt mit den Sicherheitseinbehalten im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zusammen. Hier sollte in den kommenden Jahren eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden.

II. Ertragslage

Ertragslage	2016		2017		Differenz 2017/2016
	T€	%	T€	%	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	3.303,2	58,5	5.596,0	71,4	2.292,8
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge	1.448,7	25,7	1.349,1	17,2	-99,6
soziale Sicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	135,7	2,4	139,1	1,8	3,4
Privatrechtliche Leistungsentgelte	108,6	1,9	122,3	1,6	13,7
Kostenerstattungen	337,1	6,0	352,6	4,5	15,5
Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige laufende Erträge	312,2	5,5	275,7	3,5	-36,5
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	5.645,5	100,0	7.834,8	100,0	2.189,3
Personalaufwand	277,8	4,9	280,5	3,6	2,7
Versorgungsaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	1.275,6	22,6	1.269,5	16,2	-6,1
Abschreibung	964,7	17,1	940,5	12,0	-24,2
außerplanm. Abschreibung	2,2	0,0	0,3	0,0	-1,9
Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	2.971,3	52,6	3.231,4	41,2	260,1
Soziale Sicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige laufende Aufwendungen	212,8	3,8	341,0	4,4	128,2
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	5.704,4	101,0	6.063,2	77,4	358,8
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-58,9	-1,0	1.771,6	22,6	1.830,5
Finanzergebnis	-119,9	-2,1	-59,0	-0,8	60,9
ordentliches Ergebnis	-178,8	-3,2	1.712,6	21,9	1.891,4
außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-178,8	-3,2	1.712,6	21,9	1.891,4
Veränderung der Rücklagen	178,8	3,2	0,0	0,0	-178,8
Jahresergebnis	0,0	0,0	1.712,6	21,9	1.712,6

79. Wesentliche Ertragskomponenten im Haushaltsjahr 2017 sind:

- Steueraufkommen aus Grundsteuer A/B, Gewerbesteuer T€ 3.985,9 (Vorjahr 1.834,1T€)
- Anteil der Gemeinde an der Einkommen- und Umsatzsteuer T€ 1.392,5 (Vorjahr 1.261,5T€)
- Allgemeine Schlüsselzuweisungen des Landes T€ 810,1 (Vorjahr 701,8T€)
- Zuweisung für übergemeindliche Aufgaben T€ 204,6 (Vorjahr 205,5T€)

80. Zur Deckung der Personalaufwendungen wurden im Haushaltsjahr 2017 3,6 % der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit verwendet.
81. Die Abschreibungen des Sachanlagevermögens (T€ 940,5) sind zu 33,3 % durch Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen (T€ 258,2) und Beiträgen (T€ 54,6) gedeckt.
82. Das Jahresergebnis 2017 wird wesentlich durch die Kreisumlage (T€ 1.519,6), die Amtsumlage (T€ 615,1) sowie durch die nicht gedeckten Abschreibungen (T€ 627,7) beeinflusst.
83. Insgesamt werden 36,3 % der laufenden Erträge aus der Verwaltungstätigkeit zur Deckung der Kreis- und Amtsumlage sowie der Abschreibungen verwendet.
84. Ein weiterer hoher Aufwandsfaktor sind die Wohnsitzanteile für die Kinderbetreuung, sie belaufen sich im Haushaltsjahr 2017 auf 528,0 T€ (Vorjahr: 493,1 T€).
85. Für den Bereich Schule 21501 bis 21502 wurden im Haushaltsjahr 781,6T€ (Vorjahr:793,4 T€) aufgewendet. (Zuschussbedarf = 459,2 T€ (Vorjahr:483,8T€).
86. Im Produkt Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung werden Aufwendungen von insgesamt 878,7 T€ veranschlagt, davon 586,5 T€ für Abschreibungen (Vorjahr: 1.190,8 T€, dav. Afa 635,8T€).

M. Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGr.G)

I. Erledigung und Behandlung von Prüfungsfeststellungen der Haushaltsvorjahre

87. Wesentliche Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz stehen noch im Bereich des Infrastrukturvermögens offen. Hier fehlt noch eine Überprüfung der Anzahl und der Standort für die Kabelkästen der Straßenbeleuchtung, sowie eine eventuelle Nachaktivierung des Anlagevermögens einschl. Sonderposten für den 3. BA Gewerbegebiet Sabower Höhe.
88. Die Dokumentation zur Regelung der EDV-Zugriffsrechte wurde bei der Prüfung zur Eröffnungsbilanz bereits als nicht aussagefähig beanstandet. Die Dokumentation der Rechtevergabe wurde überarbeitet vorgelegt. Für die einzeln angelegten Benutzergruppen sind die spezifischen Berechtigungen aber noch nicht umfassend definiert. Des Weiteren sind die Vergabe bzw. der Entzug von Berechtigungen unter Angabe eines Datums nachzuweisen.
89. Die Inventurrichtlinie vom 01.06.2007 schreibt die Erstellung eines Inventurrahmenplanes jährlich vor, unter Punkt 2.1 der Inventurrichtlinie. Ein Inventurrahmenplan für die einzelnen Haushaltsjahre wurde nicht aufgestellt. Die Bestandsfortschreibung des Inventars der Vorjahre erfolgte nach den Büchern und Belegen. Auch im Haushaltsjahr 2017 wurde der Inventurrahmenplan nicht aufgestellt. Die Bestandsfortschreibung des Inventars zum 31.12.2017 erfolgte nach den Büchern und Belegen.
90. Die formellen Feststellungen (z. B. s. lfd. 85+86) konnten im Haushaltsjahr 2017 noch nicht bereinigt werden und spiegeln sich im Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss 2017 wieder. Auf Grund der langen zurückliegenden Haushaltsjahre konnte keine Modifikation/ Verbesserung eintreten.
91. Die Feststellungen aus der Jahresabschlussprüfung 2013 bis 2016 bestehen noch im Haushaltsjahr 2016 wie folgt:

Die ungerechtfertigten übertragen bzw. neu gebildeten Haushaltsermächtigungen konnten im Haushaltsjahr 2015 bzw. 2017 nicht aufgelöst werden, da bereits die Finanzrechnung bis einschließlich 2018 abgeschlossen sind.

Unter dem Konto 54101.5232 wurde die Anschaffung einer neuen Zählersäule für die Straßenbeleuchtung Selmsdorfer Str. in Höhe von 2.458,05 € am 29.12.2014 verbucht. Hierbei handelt es sich um einen aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstand. Die Aktivierung ist im Haushaltsjahr 2017 nachträglich erfolgt.

Die Prüfung zum Belegwesen für die aktivierungspflichtigen Anlagegüter im Haushaltsjahr 2016 ergab einen offenen Posten von 500,00 €. Bei der Abwicklung zum Kauf eines gebrauchten Rasentraktors in der Schule (Konto 21501.0710/AO 12046/2016) wurde der Erstattungsbetrag von 500,00 € für die Abgabe des alten Rasenmähers erst nach Überweisung des Rechnungsbetrages verrechnet. Hieraus resultiert eine Überzahlung in Höhe von 500,00 €. Eine Erstattung des Betrages erfolgt erst im Oktober 2019.

II. Weitere eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

92. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgt verspätet. Gemäß GemHVO-Doppik sollte der Jahresabschluss zum 30.04 des Folgejahres erstellt werden. Dieses war nicht möglich, da ein Verzug der Fertigstellung der Eröffnungsbilanz und auch der Jahresabschlüsse bis 2016 vorliegen. Nach heutiger Kenntnis wird es noch ein/zwei Jahre brauchen, um die nachträglichen Jahresabschlüsse aufzuarbeiten.
93. Des Weiteren wurden in den Prüfungen zu den Eröffnungsbilanzen auf die noch fehlenden Beschlussfassungen zu den Änderungen der Bewertungsrichtlinie hingewiesen. Die Beschlussfassung von Seiten der Stadtvertretung erfolgte am 08.12.2016.
94. Bereits für das Haushaltsjahr 2016 sind erste Veränderungen, unter der Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016, einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift vom 20. Mai 2016, zur Bewertungsrichtlinie in den Jahresabschluss eingeflossen. Diese Modifikationen sind bisher noch nicht in eine beschlossene bzw. genehmigte Änderung der Bewertungsrichtlinie eingeflossen.
95. Durch die Stadt Schönberg wurden im HHJ 2017 die anteiligen Aufwendungen/Zahlungen für den stellvertretenden Amtsvorsteher von 1.148,39 € (1110.5010/7010) einschließlich der SV Beiträge 119,40 /110,27 (1110.5043/7043) übernommen. Eine Erstattung ist erfolgte für die Aufwandsentschädigung im HHJ 2018 und für die SV- Beiträge im HHJ 2019.
96. Das Verbuchen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen entspricht nicht immer dem Kontenrahmen, dieses führte unter anderem zu Abweichungen in den korrespondierenden Konten. Die Zuordnung an die Bilanzkonten im Bereich Forderung bzw. Verbindlichkeiten ist teilweise nicht korrekt dargestellt, dieses betrifft unter anderem die VJ-Abgrenzungen unter den Bilanzpositionen sonstige Vermögensgegenstände sowie sonstige Verbindlichkeiten.
97. Für die Schutzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehren wurde zur Eröffnungsbilanz ein Festwert ermittelt. Dieser Festwert ist nach 5 Jahren anzupassen, somit zum 01.01.2017. Eine Anpassung wurde nicht termingerecht vorgenommen. Die Neuberechnung ist im Folgejahr (2018) nachzuholen.
98. Die Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden für das Haushaltsjahr 2014 erst im Haushaltsjahr 2017 erhoben. Die Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden für das Haushaltsjahr 2015 wurde in 2018 und der Jahre 2016 und 2017 in 2019 erhoben. Das Gebührendefizit beträgt pro Jahr ca. 40,0 T€.
99. Die Deckungskreise orientieren sich nicht an den Teilhaushalten. Die Zweckbestimmung der Teilhaushalte wird damit nicht genutzt. Die genutzten Deckungskreise wurden nicht per Haushaltsvermerk erklärt. Eine Überprüfung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes konnte nicht geprüft werden, da eine Übersicht der Teilhaushalte gemäß § 46 GemHVO-Doppik nicht vorlag.
100. Es wurden Haushaltsermächtigungen für laufende Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 2.457,51 € bereits aus 2015 fürs Folgejahr 2018 weiterübertragen. Eine Inanspruchnahme erfolgt im Folgejahr nicht. Die Auflösung der Ermächtigung wurde erst für das Haushaltsjahr 2018 verbucht. Die Bildung von Ermächtigungen für laufenden Aufwand ist in einigen Fällen somit nicht ordnungsgemäß zum 31.12. des Folgejahres aufgelöst. Es wird empfohlen, alle vorliegenden Haushaltsermächtigungen jährlich gemäß den rechtlichen Vorschriften § 15

GemHVO-Doppik zu prüfen und ggf. aufzulösen. Des Weiteren sind auch die durch die Fachämter beantragten Haushaltsermächtigungen fürs Folgejahr auf Rechtmäßigkeit zu prüfen und ggf. zurückzuweisen.

101. Die Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen stammen teilweise bereits aus dem Haushaltsjahr 2013. Im Haushaltsjahr wurden Ermächtigungen von 920,0T€ aufgelöst. Es wird auch bei den investiven Auszahlungen empfohlen, alle vorliegenden Haushaltsermächtigungen jährlich gemäß den rechtlichen Vorschriften § 15 GemHVO-Doppik zu prüfen und ggf. aufzulösen.
102. Die Gegenüberstellungen der Kassenreste mit den offenen Posten und der Bilanz weist in den Forderungen eine Differenz von 23,39 € auf. Dieser Betrag liegt unterhalb der Nichtaufgriffsgrenze, sollte aber geprüft und ggf. bereinigt werden.
103. Eine Übersicht der Teilrechnungen gemäß § 46 GemHVO liegt der Jahresrechnung nicht bei. Das Fehlen der Teilrechnungen bedingt, dass eine Prüfung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit nach § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik nicht nachvollzogen werden kann.
104. Der Hauptproduktbereich „6“ ist in der Teilergebnisrechnung nicht als gesonderter Teilhaushalt ersichtlich. Im Anhang zum Jahresabschluss wird der Hauptproduktbereich „6“ als gesonderter Teilbereich ausgewiesen.

III. Eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, außerhalb der eigentlichen Jahresabschlussprüfung

105. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat für das Haushaltsjahr 2017 weitere Prüfungshandlungen vorgenommen. Die Prüfungen umfassten die Haushaltswirtschaft und das Belegwesen, die Auftragsvergabe im Haushaltsjahr 2017 sowie die Prüfung zu den aktivierungspflichtigen Anlagevermögen.
106. Im Protokoll zur Prüfung der Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen wurde auf die verspätete Erstellung des Haushaltsplanes 2017 und der Haushaltsrechnung 2017 hingewiesen. Des Weiteren wurden kurz die Abweichungen zwischen Plan und Abschluss beleuchtet. In einzelnen Produktkonten wurde eine stichprobenartige Belegprüfung vorgenommen. Größere Auffälligkeiten sind während der Belegprüfung nicht aufgetreten. Die entsprechenden Protokolle liegen dem Prüfungsbericht als Anlage bei.
107. Die Prüfung zur Auftragsvergabe umfasste vier Aufträge zur Vergabe von Dienstleistungen bzw. Bauleistungen. Die Unterlagen zum Vergabeverfahren waren übersichtlich und nachvollziehbar. Drei Aufträge wurden in Form der freihändigen Vergabe und ein Auftrag in Form der beschränkten Ausschreibung durchgeführt. Die Zulässigkeit der gewählten Vergabeart ist in allen vier Fällen gemäß dem Wertgrenzenerlass zulässig. Die geprüfte Auftragserteilung entsprach den Ermächtigungen der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Dienstweisung für das Auftrags- und Vergabewesen des Amtes Schönberger Land, nicht aber den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Schönberg. Eine einheitliche Festlegung zu den Auftragsermächtigungen ist zwingend erforderlich. Das entsprechende Protokoll liegt dem Prüfungsbericht, einschließlich der Auftragsvergabestatistik 2017 als Anlage bei.
108. Eine Prüfung zum Belegwesen wurde ebenfalls im Bereich der aktivierungspflichtigen Anlagegüter, vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass die Zugänge im Bereich der Straßenausbaubeiträge (Bünsdorfer Weg – AN 11005) nicht an die zutreffenden Anlagegüter (z.B. Straße) aktiviert wurden und somit keine Nutzungsdauer hinterlegt ist. Dieses ist im nächsten Haushaltsjahr nachzuholen. Des Weiteren wurde beim Verkauf zweier Grundstücke die darauf entfallenden anteiligen Straßenausbaubeiträge auf das Grundstück (Schönberg, Flur1, Flst. 9/62 und Flur 2 Flst. 6/2) zugeordnet und nicht auf den Straßenbau (Twachtmannring- eventuell AN 65152 bzw. 65153 Unterkonto 100). Dieses ist ebenfalls zu prüfen und zu korrigieren.

IV. Fremde Prüfungsfeststellungen

109. Die Stadt Schönberg wurde in den Zeitraum 2011 bis 2017 bisher im Rahmen einer überörtlichen Prüfung nicht geprüft. Eine überörtliche Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises NWM wurde im I. Halbjahr 2018 durchgeführt. Prüfungsschwerpunkt sind die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2014 bis 2017. Die Auswertung zu den Prüfungsergebnissen wurde im September 2018 vom Gemeindeprüfungsamt des LK NWM vorgenommen. Die Stellungnahme steht noch aus.

V. Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen

110. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die die Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt merklich beeinflussen, bestehen über das Prüfungsende hinaus nicht.
111. Weitere Prüfungsfeststellungen sind unter den Punkten 87 bis 108 aufgeführt. Sie beeinflussen das vermittelte Bild zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schönberg nicht essenziell und führen somit nicht zu wesentlichen Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2017.

N. Fazit

112. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg hat die Prüfung des verspätet aufgestellten Jahresabschlusses 2017 unter Beachtung des § 3 KPG M-V unter der Heranziehung der Resultate aus der Prüfungstätigkeit des ARPA des Amtes Schönberger Land vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unstimmigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung unter Einbeziehung der Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
113. Im Rahmen der Prüfung wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses durch die Überprüfung von:
- Zu- und Abgänge des AV, FV, EK und der Sonderposten
 - Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten
 - Veränderungen der Kapitalrücklage, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten
 - Positionen der Ergebnisrechnung
 - Positionen der Finanzrechnung
 - Haushaltsausgleich

beurteilt.

114. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
115. Die Prüfung hat zu keinen größeren wesentlichen Einwendungen geführt.
- Hingewiesen wird aber in diesem Zusammenhang auf die notwendige Prüfung der gebildeten Haushaltsermächtigungen und Deckungskreise, auf die notwendige Überprüfung der Einzelbeträge im Bereich der Forderungen, sowie der Anpassung des Festwertes für die Schutzbekleidung der FFW.
116. Nach der Beurteilung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der §§ 2 bis 11 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz und der §§ 47 und 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Schönberg.

117. Die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist nicht vollständig im Haushaltsjahr 2017 gewährleistet, siehe eigene Prüfungsfeststellungen. Weitere essenzielle Besonderheiten haben sich aus der Prüfung nicht ergeben, die nach der Auffassung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt, die die Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen.
118. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg geben nach unserer Beurteilung keinen größeren Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Liquiditätsgrade wurden mit dem Jahresabschluss 2017 erreicht. Bei der Berechnung wurden die Leasingverbindlichkeiten als langfristige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt, dafür aber die Tilgungsraten für das nächste Jahr.
119. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg bekunden, dass ihnen kein Hinderungsgrund bekannt ist, welcher einen Feststellungsbeschluss der Stadtvertretung zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg zum 31.12.2017 in der vorliegenden Fassung vom 23.09.2019 entgegensteht.
120. Der Rechnungsprüfungsausschuss befürwortet einen entsprechenden Bestätigungsvermerk.

Schönberg, den 03.06.2020



Frau Manuela Backer
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Schönberg

O. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Schönberg

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Schönberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Die Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen der Stadt Schönberg, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen größeren wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schönberg.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2017	T€ 35.011,0
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017	% 61,2
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2017	% 89,1
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2017 in Höhe von	T€ 1.671,2
Immobilienleasingverbindlichkeiten bestehen zum 31.12.2017 in Höhe von	T€ 1.691,6
gegenüber steht ein Mieterdarlehen –Bestand zum 31.12.2017 in Höhe von	T€ 1.850,7
Die Verbindlichkeiten Quote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2017	% 10,9

Die Stadt Schönberg ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2017 beträgt	T€ 1.712,6
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 0,0
Zweckgebundene Ergebnisrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ 0,0
Das Jahresergebnis 2017 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ 1.712,6
Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres beträgt	T€ - 18,5

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages aus den Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2017 ein Haushaltsausgleich, gemäß § 16 Abs. 2 (1) GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung 2017 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nr. 26) aus in Höhe von:	T€ 2.095,2
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 (2) GemHVO-Doppik vorzutragen	T€ 313,2
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2017	T€ - 149,6
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ 2.258,8

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2017 der Haushaltsausgleich, gemäß § 16 Abs. 2 (2) GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	T€ 1.533,0
Sie sind im Haushaltsjahr 2017 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen	T€ 1.119,9
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
durch Eigenkapital	T€ 413,1
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 149,6
Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um	T€ 1.544,3

Die Stadtvertretung Schönberg hat mit Datum vom 11.05.2017 ein Haushaltssicherungskonzept erstellt, dieses wurde am 22.06.2017 beschlossen und am 25.07.2017 der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des LK NWM im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 2017 vorgelegt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Schlussbemerkungen

Grundlage des vorliegenden Berichtes ist der durch das Amt Schönberger Land vorgelegte Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2017 mit Datum vom 23.09.2019.

Nach unserer Auffassung bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss den Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31.12.2017 in der Fassung vom 23.09.2019 festzustellen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Die Verwendung der vorstehenden Prüfungsfeststellungen ist nur in Verbindung mit der gesamten Stellungnahme gestattet und bezieht sich auf den Jahresabschluss 2017 in der Endfassung vom 23.09.2019.

Schönberg, den 03.06.2020



Frau Manuela Backer
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Schönberg

Abschließender Prüfungsvermerk
des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg
zu der Prüfungstätigkeit zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg durch
den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Stadt Schönberg hatte mit Beschluss vom 05.03.2015 beschlossen, gemäß § 36 Abs.2 S.6 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 KPG M-V die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land zu übertragen.

Im § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 16.01.2015 in Verbindung mit der 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 24.04.2015 und der 2.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 03.05.2016 wurde die Übertragung der Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes festgeschrieben.

Die Stadtvertretung Schönberg hat am 29.10.2019 die Aufhebung des Beschlusses zur Übertragung der örtlichen Rechnungsprüfung an das Amt Schönberger Land beschlossen. Die Übertragung der Aufgaben endet mit dem Außerkrafttreten der bisher gültigen Hauptsatzung.

Die neue Hauptsatzung der Stadt Schönberg wurde am 31.01.2020 im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekanntgemacht. Sie tritt somit ab dem 01.02.2020 in Kraft. Die Übertragung der örtlichen Rechnungsprüfung auf den RPA des Amtes Schönberger Land endet somit am 31.01.2020. Bis zu diesem Datum (31.01.2020) wurden die Prüfungen zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land zwar abgeschlossen, aber kein Prüfbericht und Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2017 der Stadt beschlossen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg eingehend mit den Inhalten der bereits durchgeführten Prüfungen beschäftigt und die Ergebnis detailliert beraten und bewertet.

In unsere Sitzung vom 03.06.2020 erörterten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg die durch den RPA des Amtes erarbeiteten Prüfungsunterlagen zum Haushaltsjahr 2017 und zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des RPA des Amtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses erfüllt.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2017 und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik im Wesentlichen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schönberg vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg schließt sich den vom RPA des Amtes getroffenen Feststellungen an und verzichtet auf weitere Einzelprüfungen im Rahmen des § 3 Abs.1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V).

Schönberg den 03.06.2020



Frau Manuela Backer
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Schönberg

zusammenfassende Darstellung der Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land zum Haushaltsjahr 2017 der Stadt Schönberg

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat in der vorherigen Wahlperiode bis Mai 2019 folgende Einzelprüfungen durchgeführt:

Einzelprüfungen zur Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen im Haushaltsjahr 2017 am 30.04.2019 und am 21.05.2019.

Hierzu übergibt Frau Westphal das Prüfungsprotokoll mit den dazugehörigen Anlagen den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg. Im Anschluss wird der Inhalt des vorliegenden Prüfungsprotokolls erläutert und auf die vorgenommenen Einzelprüfungen verwiesen. Bei den Einzelprüfungen wurden die vornehmlichen Planabweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung betrachtet. Des Weiteren wurden die einzelnen Konten mit Haushaltsüberschreitungen bzw. Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr geprüft und beurteilt. Ferner wurden stichprobenartig Belegprüfungen in einzelnen Produkten durch die Mitglieder des RPA des Amtes durchgeführt. Der RPA des Amtes hat die vorgenommenen Prüfungen zur Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen als noch nicht beendet beurteilt. Eine Weiterführung sollte in der neuen Legislaturperiode vorgenommen werden.

Einzelprüfungen von Auftragsvergaben im Haushaltsjahr 2017 wurden am 11.12.2018, 29.01.2019 und am 12.03.2019 durchgeführt.

Hierzu übergibt Frau Westphal das Prüfungsprotokoll mit den dazugehörigen Checklisten und der Auftragsvergabestatistik den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg. Es wurden insgesamt 4 Auftragsvergaben geprüft. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Dokumentation der Verfahren nicht immer vollständig nachgekommen wurde. Die getroffenen Regelungen zur Auftragsvergabe in der Hauptsatzung der Stadt wurde nicht beachtet. Die Vergabe erfolgte nach den Vorgaben der Dienstanweisung des Amtes. Der RPA des Amtes hat die vorgenommenen Prüfungen zur Auftragsvergabe als ausreichend für eine Einschätzung zum Haushaltsjahr 2017 erachtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat im Januar 2020 weitere Prüfungen für die Stadt Schönberg vorgenommen.

Davon am 21.01.2020 auch weitere Prüfungen zum Belegwesen der Stadt Schönberg. Das entsprechende Protokoll wird den Ausschussmitgliedern vorgelegt und erläutert. Der RPA des Amtes hat nach Abschluss dieser Prüfung auf weitere Einzelprüfungen (Belegwesen, Haushaltswirtschaft und Auftragsvergabe) zum HHJ 2017 verzichtet.

Des Weiteren wurden durch der RPA des Amtes am 21.01.2020 die Vorprüfungen zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg durchgeführt.

Diese Vorprüfungen beinhaltet die Sichtung zur Wesentlichkeitsberechnung und der damit verbundenen Festlegung zu den Nichtaufgriffsgrenzen. Die entsprechende Übersicht wird den Ausschussmitgliedern übergeben und erläutert.

Ferner wurde eine Plausibilitätsprüfung zum Jahresabschluss 2017 (Stand 16.05.2019) vorgenommen. Die Plausibilitätsprüfung beinhaltet schwerpunktmäßig folgende Punkte:

- Übereinstimmung zwischen der Bilanz und der Anlagenübersicht.
- Abstimmung der Veränderungen zur Allgemeinen Kapitalrücklage
- Prüfung der einzelnen Veränderungen im Anlagevermögen und in den Sonderposten (Zu- und Abgänge, Abschreibung und Auflösung von Sonderposten) einschließlich der Darstellung in den korrespondierenden Konten in der Ergebnis- und Finanzrechnung

- Analyse der - Kreditverpflichtungen, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten einschließlich ihrer Veränderungen
- Prüfung der Plausibilität der ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz unter Berücksichtigung einer Gegenüberstellung zwischen den einzelnen Positionen in der Ergebnis- und Finanzrechnung
- Abstimmung der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht mit der Bilanz
- Übereinstimmung der Angaben im Anhang mit der Bilanz und Ergebnis- und Finanzrechnung

Die entsprechenden Übersichten einschließlich dem Protokollauszug zur Sitzung wurden den Mitgliedern des RPA übergeben und erläutert. Bei den Ausführungen wurde im speziellen auf die einzelnen Feststellungen aus der Plausibilitätsprüfung eingegangen.

Hierbei handelt es sich um folgende wesentliche Feststellungen:

- Auflösung der Sonderhilfe des Landes aus den Jahren 2014 bis 2017 ist unzulässig, da keine außerplanmäßige Tilgung vorgenommen wurde und auch der Jahresabschluss 2017 nicht negativ abschließt.
- Zum Zeitpunkt des vorläufigen Jahresabschlusses (16.05.2019) fehlen noch die Gegenbuchungen zur Jahresabschluss des SS V der Stadt Schönberg im Kernhaushalt der Stadt
- In der Anlagenbuchhaltung wurden 58.330,00 € Zuweisung in Abgang gebracht (doppelte Sollstellung) für das Jahr 2017. Diese Abgangsbuchung in der Anlagenbuchhaltung wurde in der Finanzrechnung nicht ebenfalls umgesetzt. Daher war eine entsprechende Korrektur in der Bilanz und der ER erforderlich.
- Eine Grundstücksteilung mit anschließendem Verkauf von Teilfläche in der Gemarkung Sabow ergab eine Ausweisung mit Verlust aus dem Abgang diese Sachanlagen. Diese Verlustbuchung von 34,6 T€ ist gesehen zum Gesamtwert des Grundstückes nicht gerechtfertigt. Auf eine Korrektur wurde verzichtet, da im Folgejahr bereits weitere Teilflächen aus dem v. g. Gesamtgrundstück veräußert wurden und diese mit einem entsprechenden höheren Gewinn verbucht wurden.
- Das Verwalterkonto der GGS wurde aufgelöst und der Bestand eingezahlt. Eine notwendige Anpassung des Kontobestandes in der Bilanz war noch erforderlich.
- Aufhebung eines Schulkostenbeitrages von 36.100,00 € erforderlich, da keine Zahlung der Stadt an sich selbst erfolgen muss.
- Die VJ- Abgrenzungen in den Verbindlichkeiten differieren um 29,07 €. Der Betrag war ergebniswirksam aufzulösen.
- Die Nachaktivierung eines Kabelkastens für die Straßenbeleuchtung (Erwerb Ende 2014) steht noch aus.
- In der Abstimmung der Forderungen in der Gegenüberstellung der ausgewiesenen offenen Posten im Kassenbereich werden Differenzen ausgewiesen. Die Unstimmigkeiten sind im letzten offenen Haushaltsjahr zu klären und ggf. zu berichtigen.

Im weiteren Verlauf der Prüfungen zum Jahresabschluss wurde das aktivierungspflichtige Anlagevermögen an Hand der Zu- und Abgangslisten, der Anlagenübersicht und den Rechnungsbelegen untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass gezahlte Straßenausbaubeiträge nicht den jeweiligen Anlagegütern zugeordnet wurden und somit nicht der allgemeinen Auflösung der Sonderposten konform der Abschreibung des AV erfolgte.

Die Mitglieder des RPA des Amtes haben empfohlen, dass die entsprechenden erforderlichen Korrekturen im Zusammenhang mit den Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Schönberg erfolgen sollen.

Am 21.01.2020 wurde noch die Hauptprüfung zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg an Hand eines Fragekatalogs mit Feststellungen vorgenommen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Ausschussmitgliedern der Stadt Schönberg übergeben und wie nachfolgend beschrieben erläutert.

An Hand dieses Fragekataloges wird die Gesamtprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadt Schönberg, in der Fassung vom 13.08.2019, durchgeführt.

Die Prüfungsfelder beziehen sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchungssysteme, dem Rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem, auf die einzelnen Bilanzpositionen, die Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Nachweis der Teilrechnungen sowie den Erläuterungen im Anhang.

Hierbei wird für die unwesentlichen Positionen eine pauschale analytische Abstimmung und für die wesentlichen Positionen eine stichprobenartige Einzelprüfung vorgenommen. Auf Abstimmungen und Einzelprüfungen wird verzichtet, wenn diese bereits Bestandteil der Vorprüfung bzw. der Prüfung zur Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen waren.

Die einzelnen Prüfungsfeststellungen bzw. Anmerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden in einer Tabelle – Fragekatalog und Prüfungsfeststellungen - zusammenfassend dargelegt. Die Prüfungsfeststellungen beziehen sich vor allem auf die nicht korrekte Bildung der Haushaltsermächtigungen, den dargelegten Haushaltsüberschreitungen und der Deckungskreise, sowie der Übersicht über die Teilhaushalte. Auch wurde die Bewertungsrichtlinie auf Grund getroffenen Festlegungen z. B. bei der Bildung der Urlaubs- und Überstundenrückstellungen nicht angepasst.

Der mit der Eröffnungsbilanz gebildeten Festwert im Bereich der Schutzbekleidung für die FFW ist nicht fristgerecht überarbeitet worden. Die neue Berechnung für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2016 (5 Jahre) ist spätestens im Folgejahr vorzunehmen.

Des Weiteren werden die Prüfungsfeststellungen aus der Vorprüfung in den Fragekatalog mit vermerkt. Einzelnen Feststellungen aus der Vorprüfung sind in den Jahresabschluss 2017, Stand vom 13.08.2019 der Stadt Schönberg bereits eingearbeitet. Es fehlen aber immer noch einige wesentliche Berichtigungen

- ✦ Aktivierung des Kabelkastens /Zählersäule für die Straßenbeleuchtung
- ✦ Nachaktivierung von Sonderposten für die Maßnahmen Hochwasserschutz OT Kleinfeld
- ✦ Bilanzkorrektur zur Abgangsbuchung über 58.330,00 (doppelte Sollstellung Förderung für FFW-Fahrzeug) und Endabrechnung zur Förderung der Deckensanierung Lübecker Str. (48.087,00€)
- ✦ Auflösung der Bilanzpositionen zu nicht gerechtfertigten Umsatzsteuerforderungen

Diese v. g. Feststellungen wurden bis zum 23.09.2019 berichtigt und ein neuer Jahresabschluss 2017 für die Stadt Schönberg durch die Verwaltung erstellt.

Weitere Anmerkungen und Feststellungen, dargelegt in dem Fragekatalog bzw. in den Unterlagen zur Plausibilitätsprüfung, aus den vorausgegangen Prüfungen wurden von Seiten der RPA des Amtes als keine größeren wesentlichen Einwendungen betrachtet, welche einem Feststellungsbeschluss der Stadt zum Jahresabschluss 2017 entgegensteht.

Die abschließende Prüfung wurde vom RPA des Amtes Schönberger Land nicht mehr vorgenommen, da die Wahl der Mitglieder des RPA des Amtes durch die Rechtsaufsichtsbehörde des LK NWM als nicht korrekt gerügt wurde.

Daraus ergibt sich, dass ein Beschluss des RPA des Amtes zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Schönberg nicht rechtskräftig wäre.

Der sich neu zu findende RPA des Amtes kann den Beschluss zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Schönberg nicht nachholen, da mit Rechtskraft der neuen Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 02.01.2020 die Übertragung der Aufgaben der örtlichen Prüfung auf das Amt erlöschen ist. Schlussfolgernd ist der RPA der Stadt Schönberg für den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Schönberg verantwortlich. Hierzu kann sie alle erforderlichen Prüfungstätigkeiten erneut vornehmen, sich auf spezielle Prüfungsfelder beschränken oder bestehende Prüfungsergebnisse als ausreichend anerkennen. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Schönberg und dem Bestätigungsvermerk bedürfen aber den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg.